



Perspektive Deutschland

Wissenswertes für einen beruflichen Start



Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg
www.arbeitsagentur.de

In Zusammenarbeit mit der
Servicio Publico de Empleo Estatal
Condesa de Venadito 9, 28027 Madrid
www.sepe.es

Februar 2021





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Informationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	10
1 Allgemeine Information über Deutschland	13
2 Berufliche Perspektiven in Deutschland	16
2.1 Wo und in welchen Berufen gibt es Fachkräftemangel?	16
2.2 Wie finde ich einen Job?	19
2.2.1 Tipps für deine Bewerbung	21
2.2.2 Das Vorstellungsgespräch	28
2.3 Wie finde ich eine Ausbildungsstelle?	29
2.3.1 Berufsausbildung in Deutschland	29
2.3.2 Welche Auszubildenden sind besonders gefragt?	34
2.3.3 So findest du eine passende Ausbildungsstelle	36
2.3.4 Tipps für deine Bewerbung	36
2.3.5 Unterstützung für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studierende.....	39
3 Leben und Arbeiten in Deutschland	41
3.1 Vor der Ausreise – Tipps und Empfehlungen	41
3.1.1 Wichtige Unterlagen	41
3.1.2 Weiterbezug/Aussetzung von Arbeitslosenleistungen	42
3.2 Erste Schritte und praktische Hinweise	44
3.2.1 Erste Schritte	44
3.2.2 Anerkennung von beruflichen Qualifikationen	48
3.2.3 Deutsch lernen	50
3.2.4 Spanische Migrantengemeinde	53
3.3 Arbeiten in Deutschland	54
3.3.1 Minijobs.....	55
3.3.2 Praktika.....	58



3.3.3 Au-pair in Deutschland	58
3.3.4 Jobs für Studierende	60
3.3.5 Firmengründung und Selbständigkeit	61
3.3.6 Kunstschaffende und Publizistinnen und Publizisten	64
3.3.7 Steuersystem	65
3.3.8 Entsendung von Arbeitskräften	68
3.4 Soziale Sicherung.....	69
3.4.1 Krankenversicherung	69
3.4.2 Pflegeversicherung	71
3.4.3 Rentenversicherung.....	71
3.4.4 Gesetzliche Unfallversicherung	73
3.4.5 Arbeitslosenversicherung	74
3.4.6 Sozialleistungen	79
3.4.7 Familienleistungen	80
3.5 Arbeitsvertrag.....	84
3.5.1 Arbeitszeit und Urlaub	85
3.5.2 Löhne, Gehälter	86
3.5.3 Kündigungsschutz	87
4 Rückkehr nach Spanien	88
4.1 Weiterbezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit im Ausland.....	88
4.2 Anerkennung in Deutschland zurückgelegter Beschäftigungs- und Beitragszeiten	89
4.3 Anerkennung der in Deutschland erworbenen Hochschul- und Berufsbildungsabschlüsse in Spanien	90
4.4 Weitere Formalitäten.....	91
Glossar	92
Wo finde ich...?	96



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der europäische Arbeitsmarkt wird bunter und diverser. Immer öfter arbeiten Menschen nicht mehr im eigenen Heimatland. Viele Menschen nutzen die Möglichkeiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit, gehen in andere Länder, lernen neue Sprachen und Mentalitäten kennen und erweitern ihre beruflichen und persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen.

In Jahr 2019 kamen mehr als 15.000 Menschen aus Spanien nach Deutschland. Damit leben mehr als 170.000 Spanierinnen und Spanier in Deutschland. Auch viele junge Menschen aus Spanien zeigen Interesse, in Deutschland ihre Zukunft zu gestalten. Alleine rund 1.700 Spanierinnen und Spanier haben im Rahmen des MobiPro-EU Programms in den letzten Jahren erfolgreich eine betriebliche Berufsausbildung in Deutschland abgeschlossen.

Was inzwischen so selbstverständlich klingt, ist oft mit großem Aufwand und manchen Hürden für den Einzelnen verbunden. Es ist ein großer Schritt, in einem neuen Umfeld und in einer anderen Sprache sein Leben neu zu gestalten. Mit uns, der Servicio Público de Empleo Estatal und der Bundesagentur für Arbeit, haben Sie erfahrene Partner an Ihrer Seite, die Sie auf diesem Weg gerne begleiten.



Das europaweite und grenzüberschreitende Netzwerk der EURES-Beraterinnen und Berater informiert und berät Sie über Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten in Deutschland und unterstützt Sie bei Bedarf mit nationalen oder europäischen Fördermitteln. Viele spanische Bürgerinnen und Bürger konnten in Zusammenarbeit zwischen der spanischen und deutschen Arbeitsverwaltung auf diese Weise bereits eine Arbeit in Deutschland aufnehmen. Ob Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg, Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer in Nordrhein-Westfalen oder Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Bremen. Deutschland bietet viele attraktive Beschäftigungsperspektiven.

In der Broschüre **Perspektive Deutschland**, die Sie gerade in den Händen halten, finden Sie neben hilfreichen Links und Kontakten auch Antworten auf ganz alltägliche Herausforderungen: Wie kann ich mich krankenversichern? Wie finde ich eine Wohnung, wie einen Kindergartenplatz? Wie funktioniert die Anerkennung meiner Qualifikationen? Wer hilft mir aus einer schwierigen Lage, wenn ich z.B. meinen Arbeitsplatz verliere?

Die Broschüre soll Ihnen als handlicher Wegbegleiter für einen guten Start in Ihren neuen Lebensabschnitt dienen. Damit Ihre Zeit in Deutschland für Sie eine tolle Erfahrung wird.

Herzlich willkommen



Ihr Daniel Terzenbach
Vorstand Regionen



Die Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehört zu den Grundpfeilern der Europäischen Union. Immer mehr Menschen lernen, studieren und arbeiten in mehr als nur einem Land.

Mehr als 70.000 Spanierinnen und Spanier haben in der Gegenwart eine reguläre Beschäftigung in Deutschland, das in den letzten Jahren für viele Menschen aus Spanien ein wichtiges Zielland war. Dies hat ohne Zweifel zur Verstärkung der Beziehungen zwischen beiden Ländern beigetragen.

Das Leben in einem anderen Land, in einer neuen Kultur und Sprache ist eine bereichernde Erfahrung, aber auch eine enorme persönliche Herausforderung, die durchaus schwierige Momente mit sich bringt, die die eigene Stärke auf die Probe stellen. Hier ist das Individuum gefragt. Als öffentliche Einrichtungen und insbesondere seitens der spanischen Arbeitsverwaltung SEPE wollen wir aber versuchen, mit unserer Begleitung zu einer möglichst erfolgreichen Bewältigung dieses Unterfangens beizutragen.

Angekommen in einem neuen Land steht man meist vor der Frage, wo richtige, vollständige und zuverlässige Informationen über die verschiedenen Aspekte des Alltags in der neuen Umgebung zu erhalten sind. Der Mangel an Kenntnis über Sprache, Institutionen, Verfahrenswege, Ressourcen und mögliche Hilfsangebote macht es nicht leichter. Hier müssen wir uns als staatliche Einrichtung bemühen, bestmögliche Unterstützung zu leisten.

Vor diesem Hintergrund arbeiten SEPE und Bundesagentur für Arbeit seit Jahren zusammen. Im Rahmen dieser Kooperation



veröffentlichten wir 2015 die erste Ausgabe des Handbuchs „Perspektive Deutschland“, welches auf Spanisch und Deutsch zusammengefasst alle grundlegenden Informationen bietet, die für den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt benötigt werden.

Dieses Handbuch gehört zu einer Reihe weiterer Instrumente, die die öffentlichen Verwaltungen ihren Landsleuten in Deutschland zur Verfügung stellen, wie das EURES-Netzwerk oder die in verschiedenen deutschen Städten angebotenen kostenlosen Beratungsdienste der Abteilung für Arbeit, Migration und Sozialversicherung.

In den fünf Jahren seit der ersten Ausgabe dieses Handbuchs haben viele Menschen bei ihrer Ankunft und während ihres Aufenthalts in Deutschland davon profitiert. In dieser Neuauflage nun haben wir die Inhalte überarbeitet, aktualisiert, und mit Informationen und Empfehlungen ergänzt, die sich in den zurückliegenden Jahren als nützlich erwiesen haben.

Diese Publikation erscheint zu einem nicht nur für Spanien und Deutschland, sondern für die ganze Welt besonders kritischen Zeitpunkt. Die Coronavirus-Pandemie stellt unsere Gesellschaft in allen Lebensbereichen vor nie da gewesene Herausforderungen und wirkt sich bestimmt auch direkt auf die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. In solchen Zeiten der Ungewissheit ist es zugleich noch wichtiger, ein Werkzeug wie dieses Handbuch zur Hand zu haben.

Wir von der SEPE wünschen dir viel Glück mit der Hoffnung, dass dir diese Broschüre weiterhilft, und begleiten dich gerne auf deinem neuen Lebensweg.



Gerardo Gutiérrez Ardoy
Director General del Servicio Público de Empleo Estatal

Informationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Die derzeitige durch COVID-19 hervorgerufene Pandemiesituation wirkt sich besonders auf die Mobilität und das Arbeitsleben aus. Deshalb ist es wichtig, sich vor der Ankunft in einem anderen Land über die jeweils geltenden Maßnahmen zu informieren.

Aus diesem Grund stellen wir im Folgenden eine Auflistung von Webseiten zusammen, auf denen du Informationen über die zuständigen öffentlichen Einrichtungen finden kannst:

- Das Robert-Koch-Institut ist die Referenzinstitution für die Überwachung von Infektionskrankheiten in Deutschland: www.rki.de
- Das Bundesgesundheitsministerium veröffentlicht Maßnahmen und Empfehlungen zur öffentlichen Gesundheit: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>



- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert über die Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitswelt: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>
- Die EU-Gleichbehandlungsstelle und die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung veröffentlichen Informationen in verschiedenen Sprachen für Menschen anderer Nationalitäten, die sich in Deutschland aufhalten:
 - EU-Gleichbehandlungsstelle
<http://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/informationen-zu-corona>
 - Integrationsbeauftragte der Bundesregierung:
<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus>
- In Deutschland sind die Bundesländer für die Festlegung der Präventionsmaßnahmen auf ihrem Gebiet zuständig, die von Land zu Land unterschiedlich sein können. Hier findest du Links zu deren Websites: http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/teinteresa/archivos/Nota_informativa_200423_-_Coronavirus_-_Enlaces_lander.pdf
- Aktualisierte Informationen über Einreisebestimmungen, Einschränkungen, Quarantänevorschriften, usw. kannst du auf der Webseite der Spanischen Botschaft in Deutschland <http://www.exteriores.gob.es/Embajadas/Berlin/es/Paginas/inicio.aspx>, sowie der Deutschen Botschaft in Spanien <https://spanien.diplo.de/es-es> finden.



1 Allgemeine Information über Deutschland

Willkommen in Deutschland

Schon immer sind Menschen aus aller Welt nach Deutschland eingewandert. Ihre Beweggründe sind vielfältig: Die einen kommen zum Arbeiten oder als Händlerinnen und Händler; eine andere große Zuwanderungsgruppe sind politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge. Heute leben knapp 11 Millionen Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit und 20,8 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland – das sind 25 % der Wohnbevölkerung.

Im Fokus dieser Broschüre steht die Ausbildungs- und Arbeitssuche. Die Herausgeber, das heißt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit und die Abteilung für Arbeit, Migration und Sozialversicherung der Botschaft von Spanien im Auftrag der spanischen Arbeitsverwaltung (SEPE), stehen selbstverständlich für weitere Erörterungen zu den Themen der Broschüre zur Verfügung, wünschen viel Lesespaß und freuen sich über eure Fragen und Anregungen.

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung Bundesagentur für Arbeit

Villemombler Straße 76, 53123 Bonn

Tel.: 00 49 228 713 1313

E-Mail: make-it-in-germany@arbeitsagentur.de

www.zav.de

www.make-it-in-germany.com

Abteilung für Arbeit, Migration und Sozialversicherung

Botschaft von Spanien

Lichtensteinallee 1, 10787 Berlin

Tel.: 00 49 263 989 200

E-Mail: alemania@mites.gob.es

www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/index.htm

Hinweis: Informationen zu einer Ausbildung und zu einer Arbeitsstelle als Fachkraft werden in diesem Handbuch getrennt dargestellt, da sich diese Arbeitsformen in Deutschland stark unterscheiden.

Auf der Suche nach einer Ausbildung

Theorie und Praxis in Einem: Viele Berufe lernst du in Deutschland nicht nur an einer Schule. Die duale Ausbildung erfolgt auch in einem Unternehmen, mit dem du als Auszubildende oder Auszubildender einen Ausbildungsvertrag abschließt. Im Unternehmen lernst du praxisnah, was du an Fachwissen für deine berufliche Zukunft benötigst. Außerdem erhältst du ein Ausbildungsgehalt. Daneben gibt es in Deutschland verschiedene schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen.

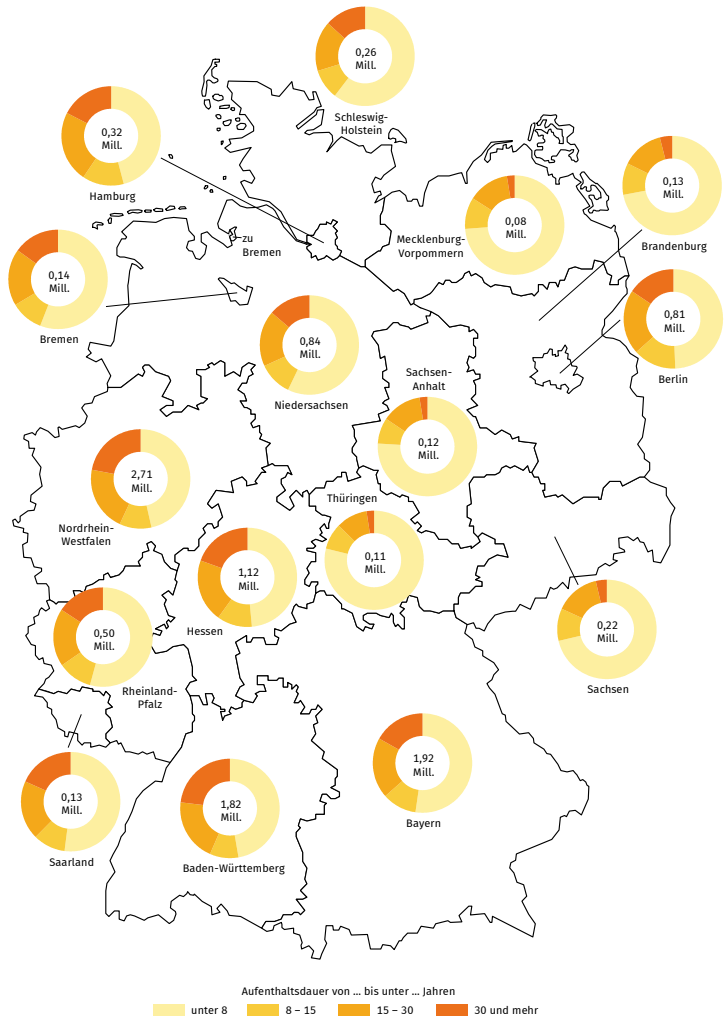
Auf der Suche nach Arbeit (Fachkräfte)

In Deutschland wird häufig von einem Fachkräftemangel gesprochen, der für einige festgelegte Berufsbereiche gilt. Für Arbeitssuchende in diesen Bereichen, die schon eine Qualifikation oder Ausbildung mitbringen, geht es in der Regel um die Arbeitssuche – also um Informationen zur Stellensuche für Fachkräfte. Auch hierzu findest du in dieser Broschüre Informationen, jeweils in Abgrenzung zur Ausbildungssuche.



Ausländische Bevölkerung zum 31.12.2019 nach Bundesländern und Dauer des Aufenthaltes

Angaben in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

2 Berufliche Perspektiven in Deutschland

2.1 Wo und in welchen Berufen gibt es Fachkräftemangel?

In Deutschland sind mehr als 42 Millionen Menschen erwerbstätig. Dennoch fehlt es in bestimmten Branchen und Regionen an qualifizierten Arbeitskräften. Da sich dieser Bedarf nicht ausschließlich mit einheimischem Personal decken lässt, ist Deutschland auf Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. Einige der schwer zu besetzenden Stellen konzentrieren sich auf technische Berufe, IT-, Bau-, Straßentransport- und Logistikberufe sowie Berufe im Bereich Erziehung, Soziales und Gesundheit.



Beispiel: Mechatronik, Automatisierung



- Fachkräftemangel
- Anzeichen für Fachkräfteengpässe
- keine Anzeichen für Engpässe
- Keine Daten aufgrund kleiner Größenordnungen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Dezember 2019

Beispiel: Gesundheits- und Krankenpflegeberufe



- Fachkräftemangel
- Anzeichen für Fachkräfteengpässe
- keine Anzeichen für Engpässe
- Keine Daten aufgrund kleiner Größenordnungen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Dezember 2019





Diese Informationen sind der Fachkräfteanalyse der BA zu entnehmen:

https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202008/arbeitsmarktberichte/topten-top-ten/top-ten-d-0-202008-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2.2 Wie finde ich einen Job?

Hier sind die wichtigsten Internetadressen, die dir bei der Suche nach einer Beschäftigung in Deutschland helfen können:



www.arbeitsagentur.de und jobboerse.arbeitsagentur.de: Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist die zentrale Anlaufstelle für Ausbildungs- und Arbeitsuchende sowie für Arbeitgeber, die offene Stellen zu besetzen haben. Die JOBBÖRSE der BA ist das größte Online-Stellenportal in Deutschland (auch auf Spanisch). Wenn du dich bei der BA angemeldet und ein Profil in der Jobbörse angelegt hast, kannst du ein Online-Lernangebot mit weit mehr als hundert Lernmedien nutzen, unter www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/e-learning-lernboerse.



www.zav.de: Die ZAV der BA ist auf arbeits- und ausbildungssuchende Personen aus dem Ausland spezialisiert. Sie begleitet dich Schritt für Schritt auf der Suche nach einer Berufstätigkeit oder einem betrieblichen Ausbildungsplatz. Darüber hinaus bietet sie Servicedienstleistungen für Künstlerinnen und Künstler und schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker an.

Informationen zu Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung bei der Überwindung von Hürden auf dem beruflichen Weg von einem EU-Mitgliedland zum anderen findest du unter <https://www.sepe.es/HomeSepe/Personas/encontrar-trabajo/empleo-europa/tu-primer-empleo-eures.html>.



Die ZAV bietet zusätzlich regelmäßige Online-Workshops zu den Themen „Leben & Arbeiten in Deutschland“, „Erfolgreich bewerben“, „Deutsch lernen“ sowie „Berufliche Anerkennung in Deutschland“ an. Aktuelle Termine findest du auf <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/onlineworkshop>.

Solltest du dich noch in Spanien befinden, kannst du auf das Internet-Portal Empléate empleate.gob.es der spanischen Arbeitsverwaltung SEPE zugreifen. Dort veröffentlichen ausländische Unternehmen ihre Arbeitsangebote für angemeldete spanische Interessentinnen und Interessenten.



ec.europa.eu/eures: EURES ist das mehrsprachige Portal zur beruflichen Mobilität in Europa. Es enthält viele Informationen zu Deutschland sowie die Kontaktdaten von Beraterinnen und Beratern, die Fragen zur Arbeit- und Ausbildungssuche in ganz Europa beantworten. Das spanische EURES-Netzwerk kann dir auch bei der Arbeitssuche in Deutschland helfen: <https://www.sepe.es/HomeSepe/Personas/encontrar-trabajo/empleo-europa.html>.



www.make-it-in-germany.com: Willkommensportal für ausländische Fachkräfte, auf dem du viele hilfreiche Informationen auch bei der Suche nach passenden Stellenangeboten und Kontaktstellen findest.



Neben institutionellen Stellensuchportalen nutzen immer mehr Unternehmen soziale Netzwerke wie www.xing.de und www.linkedin.com, virtuelle Jobbörsen wie StepStone oder unicum und Plattformen wie www.meetup.com, um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rekrutieren. Vor allem größere Betriebe veröffentlichen ihren Bedarf in den Rubriken Personal oder Karriere auf ihren Firmen-Homepages. Auch berufsspezifische Netzwerkveranstaltungen gewinnen an Dynamik. Ebenfalls bleibt die Eigeninitiative des Arbeitssuchenden zur Kontaktaufnahme mit den Unternehmen ein wertvolles Instrument der Arbeitssuche.

Bringst du bereits Qualifikationen mit, zum Beispiel eine Berufsausbildung oder einen Studienabschluss, ist die Anerkennung deiner Abschlüsse in Deutschland ein wichtiges Thema. Mehr dazu erfährst du unter Punkt 3.2.2.



2.2.1 Tipps für deine Bewerbung

Schriftlich bewerben – so geht's richtig

Es gibt zahlreiche Bewerbungsformate. Wir empfehlen dir, einen Basis-Lebenslauf zu erstellen und diesen je nach Branchenbereich anzupassen. Die schriftliche Bewerbung besteht aus einem Anschreiben, deinem Lebenslauf, Kopien deiner wichtigsten Zeugnisse und – sofern vorhanden – Arbeitsproben. Auch ein Foto gehört nach wie vor zu einer vollständigen Bewerbung. Es ist auch nützlich, ein LinkedIn- und Xing-Profil zu haben.

Bitte beachte, dass die Person, die eine erste Durchsicht der Lebensläufe im Unternehmen vornimmt, maximal fünf Minuten pro Lebenslauf investiert und dass dies deine Visitenkarte ist. Dein Ziel ist es, eine Einladung zum Vorstellungsgespräch zu erhalten.

Formuliere deine Bewerbung in der Sprache des Adressaten – für deutsche Arbeitgeber also in deutscher Sprache. Vorsicht ist geboten bei der Verwendung von Übersetzungsmaschinen – diese generieren häufig grobe Fehler und sind daher für Bewerbungszwecke eher ungeeignet. Konsultiere zur Kontrolle bevorzugt eine deutschsprachige Person, z. B. eine EURES-Beraterin oder einen EURES-Berater. Falls Zeugnisübersetzungen explizit gewünscht werden, frag zuerst, ob eine einfache, nicht beglaubigte Übersetzung reicht. Eine Zeugniskopie in der Originalsprache sollte dann auch mit dabei sein.

Für eine Online-Bewerbung werden die Bewerbungsdokumente in der Regel als PDF-Dateien mit einem Inhaltsverzeichnis aller Dokumente benötigt. Die Dateigröße sollte nach Möglichkeit 2 MB nicht überschreiten.

Hilfreiche Tipps bekommst du im ZAV-Online-Workshop „Erfolgreich Bewerben“. Registrierung unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/zavde/working-and-living-in-germany>

Anschreiben

Erkundige dich vorab im Internet über deinen Wunscharbeitgeber. Wichtig ist eine persönliche Anrede. An welche Person du deine Bewerbung richtest, steht meist in der Stellenanzeige. Wenn dort kein Name aufgeführt ist, recherchiere auf der Webseite des Unternehmens oder erkundige dich telefonisch. Eine Notlösung ist das sehr allgemeine „Sehr geehrte Damen und Herren“. Doch vor allem bei einer Initiativbewerbung solltest du dir die Mühe machen, die richtige Ansprechpartnerin oder den richtigen Ansprechpartner herauszufinden.

Das Anschreiben sollte eine DIN-A4-Seite umfassen und kurz und bündig zum Ausdruck bringen, warum du eine Stelle suchst, was dich an der angebotenen Arbeit interessiert und warum du glaubst, die oder der Beste für diese Stelle zu sein. Erkläre außerdem, warum du gerne in Deutschland arbeiten möchtest (falls du noch nicht im Land bist).

Wenn du auf ein Stellenangebot antwortest, empfehlen wir dir, auf die spezifischen Merkmale des gesuchten Profils zu achten: Dies sind Schlüsselwörter für die Person, die für die Auswahl zuständig ist. Überprüfe, ob deine Ausbildung und Berufserfahrung die Merkmale dieses Profils abdecken. Falls es in der Stellenausschreibung eingefordert wird, solltest du ebenfalls deine Einkommensvorstellung angeben.

Auch deine sozialen Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausübung der Stelle interessant sein könnten, sollten erwähnt werden. Wenn du bereits arbeitest, solltest du den Grund nennen, weshalb du den Arbeitsplatz wechseln möchtest und was du in das neue Unternehmen einbringen kannst. Es ist auch wichtig, die Kündigungsfrist für die Beendigung des aktuellen Arbeitsvertrags und die Bereitschaft für geografische Mobilität anzugeben.

Das Anschreiben schließt du mit der Hoffnung, dich persönlich vorstellen zu dürfen – und natürlich: „Mit freundlichen Grüßen“.

Musterbewerbungen findest du zum Beispiel unter <https://karrierebibel.de/bewerbungsvorlagen>



Da das Anschreiben immer sehr individuell ist, stellen wir hier eine beispielhafte Struktur eines Anschreibens vor:

Muster

Martina Schulz

Frühlingstraße 9
80123 München
Telefon: 089/123456
Mobil: 0170/123456
E-Mail: MartinaSchulz@gmx.de

Mustermann GmbH
Herrn Weber
Hauptstraße 15
06999 Musterstadt

15.02.2020

Sie suchen eine Teamassistentin

Ihre Anzeige in der... vom ...

Sehr geehrter Herr Weber,

vielen Dank für das informative Telefonat vom Wie besprochen sende ich Ihnen meine Bewerbungsunterlagen.

Der 1. **Absatz** beantwortet die Frage „Warum gerade ich“ und nicht die 100 anderen Mitbewerber/Mitbewerberinnen. Was macht mich als Person aus und was ist der Nutzen für die Firma?

Er beantwortet auch die Frage, warum die Bewerberin gerade in diesem Unternehmen arbeiten will (z. B. Internetrecherche!).

Der 2. **Absatz** enthält die fachlichen Qualifikationen, die für diese Stelle wichtig sind. Bitte unbedingt alles weglassen, was du zwar kannst, aber hier nicht von Interesse ist; ggf. lieber an anderer Stelle präsentieren (z. B. auf einer dritten Seite).

Der 3. **Absatz** enthält die **Soft Skills**, die sozialen Eigenschaften und Fähigkeiten, oft auch umschrieben als „meine Arbeitsweise zeichnet sich aus durch...“ (z. B. Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Durchhaltevermögen, Genauigkeit ...). Bitte keine wörtliche Auflistung, sondern an einem Beispiel konkret machen (woran erkennt der andere, dass du teamfähig bist?).

Der 4. **Absatz** enthält die Bitte um eine persönliche Einladung:

Wie z. B. „Ich freue mich darauf, Sie persönlich kennen zu lernen.“ oder „Ich freue mich, wenn Sie mir die Gelegenheit geben, Sie persönlich kennen zu lernen.“

Grußformel:

„Mit freundlichen Grüßen“ oder „Viele Grüße nach“ (*Ort des Empfängers* – wenn es passt)

(Handschriftliche Unterschrift)

Anlage



Lebenslauf

Der Lebenslauf sollte höchstens zwei Seiten umfassen und deine Ausbildung, deine Berufsstationen und die von dir erzielten Erfolge auflisten. Als Reihenfolge wählst du eine umgekehrte Chronologie, die aktuelleren Daten werden also als Erstes genannt.

Beginne mit deinen Kontaktdaten und gliedere den Lebenslauf anschließend nach „Berufstätigkeit“ und „Schul- und Berufsausbildung“. Achte auf die Übersichtlichkeit und Vollständigkeit deiner Angaben. Bei deinen beruflichen Stationen solltest du den Anfangs- und Endmonat angeben (zum Beispiel 01/2016–06/2019). Ein Pluspunkt in der Bewertung kann sein, wenn eine steigende berufliche Verantwortung in der Chronologie des Lebenslaufs ersichtlich ist. Lücken im Lebenslauf werden nicht gerne gesehen. Zeiten der Arbeitslosigkeit oder sonstige Zeiten (Wehrdienst, Krankheit, längere Reisen) solltest du auch auflisten.

Bei der Beschreibung deiner akademischen Ausbildung ist es nicht ratsam, weiter zurück als bis zum Abitur zu gehen, es sei denn, du hast gerade deine akademische Ausbildung abgeschlossen und verfügst noch nicht über viel Berufserfahrung. Wenn die Abschlussnoten besonders gut waren, sollte man sie im Lebenslauf nennen. Akademische Daten werden auch in umgekehrter Chronologie dargestellt.

Füge am Ende hinzu, in welchen Sprachen du dich wie gut ausdrücken kannst. Die üblichen Kategorien lauten: „Muttersprache“, „verhandlungssicher“, „fließend“ und „Grundkenntnisse“. Die Leserin oder der Leser deiner Bewerbung will dich auch als Privatmensch kennenlernen. Zum Schluss vergiss nicht, kurz deine persönlichen Interessen und die eventuell geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten zu erwähnen.

Die meisten Personalchefinnen und Personalchefs kommen mit Englisch gut zurecht. Am besten schreibst du trotzdem auf Deutsch – so kannst du gleich deine Sprachkenntnisse unter Beweis stellen.



Hier siehst du ein Beispiel:

Petra Muster

Hauptstrasse 15 82362 Weilheim Tel.: 0881/1234
Mobil: 0170/1234 Email: sch@gmx.de

Muster

Bewerbungsfoto

Lebenslauf

Persönliche Daten

Petra Muster
geb. am 01.09.1979 in Leipzig
verheiratet, 3 Kinder (13, 9, 7 Jahre)
Hinweis: Angaben zum Familienstand und zu Kindern sind freiwillig.

Aus- und Fortbildung

09/14 – 08/17 Ausbildung zur **Altenpflegerin**
mit erfolgreichem Abschluss bei den Altenpflegeschulen
Holzner GmbH in Penzberg

2001 **erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zur**
Bürokauffrau

1998 **Schulabschluss „Mittlere Reife“**
10 Jahre polytechnische Oberschule

Beruflicher Werdegang

09/17 – 12/19 Altenpflegerin beim Ambulanten Pflegedienst
„Lebenslust“ in Bad Tölz

04/12 – 08/14 berufliche Neuorientierung
währenddessen Praktika bei verschiedenen Betrieben

04/06 – 03/12 Elternzeit

09/02 – 03/06 **Sachbearbeiterin** bei Edelbau GmbH in München

08/01 – 08/02 **Sachbearbeiterin** bei Groß & Klein Bau AG in Rosenheim

Besondere Fähigkeiten

Ausbildereignungsschein
sicherer Umgang mit MS Word und Excel
Sprachkenntnisse: Englisch (B1)

Sonstiges

ehrenamtliches Engagement als Trainerin der Basketball-
jugend
Elternbeitragsmitglied in der Hauptschule Weilheim

Weilheim, 01.02.2020

Unterschrift





Was gehört noch in die Bewerbung?

Mit deinen Zeugnissen belegst du deine Kompetenz und deine Erfahrung. Füge deiner Bewerbung deshalb alle Nachweise bei, die dich für den Job, um den du dich bewirbst, qualifizieren. Wenn Arbeitszeugnisse in deinem Heimatland nicht üblich sind, dann erwähne das an den entsprechenden Stellen im Lebenslauf. Auch die Nachweise über deine Aus- und Weiterbildungen gehören in eine vollständige Bewerbung.

Berufsabschlusszeugnisse

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, deiner Bewerbung eine Erläuterung deines Berufsabschlusszeugnisses beizulegen – damit das Unternehmen eine Vorstellung davon bekommt, was du in deiner Ausbildung alles gelernt hast. In den europass-Zeugnis Erläuterungen (siehe 3.2.2. Anerkennung ausländischer Abschlüsse) werden die Ausbildungsinhalte und die typischen Branchen und Tätigkeitsfelder kurz beschrieben. Sie enthalten auch Angaben zur Art der Berufsausbildung, zur Benotungsskala und zu den erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Die europass-Seite <https://www.europass.eu> liefert außerdem nützliche Vorlagen, mit denen du deinen Lebenslauf, deine Fremdsprachenkenntnisse und Auslands-



aufenthalte international vergleichbar darstellen kannst. Das hilft dir dabei, deine Bewerbung noch aussagekräftiger zu gestalten.

Hochschulzeugnisse

Als Bewerberin oder Bewerber mit einem akademischen Hintergrund wendest du dich am besten zunächst an deine Hochschule. Häufig erhältst du dort ein Diploma Supplement, das deinen Hochschulabschluss und deine Qualifikationen detailliert erläutert. Wenn du dieses deiner Bewerbung befügst, kann der deutsche Arbeitgeber deine Kenntnisse und Fähigkeiten besser einordnen.

Checkliste für eine einwandfreie Bewerbung

Anschreiben:

- a. An welche Ansprechperson richtet sich das Schreiben?
- b. Warum bist du auf der Suche nach Arbeit?
- c. Warum möchtest du den Job wechseln?
- d. Warum suchst du Arbeit in Deutschland?
- e. Warum interessierst du dich konkret für diese Stelle?
- f. Welchen Mehrwert kannst du dem Unternehmen liefern?
(Ausbildung, Berufserfahrung, interpersonelle Fähigkeiten und Kompetenzen)
- g. Gehaltsvorstellung (falls danach gefragt wird)

Lebenslauf:

- h. Aktualisierte Kontaktdaten
- i. Berufserfahrung
- j. Schul- und Berufsausbildung
- k. Sprachen
- l. Interessen und Freiwilligenarbeit

Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen:

- m. Für Berufsabschlusszeugnisse: europass
- n. Für Hochschulzeugnisse: Diploma Supplement.

2.2.2 Das Vorstellungsgespräch

Du hast eine Einladung zum Vorstellungsgespräch erhalten? Jetzt musst du dich vorbereiten. Überlege dir vorher, welche Fragen dir möglicherweise gestellt werden und wie du darauf antworten möchtest. Wenn man dir nichts anderes mitteilt, solltest du mit einem Zeitaufwand von etwa ein bis zwei Stunden für das Gespräch rechnen. Erkundige dich beim einladenden Arbeitgeber, ob er eventuell die Reisekosten übernimmt.

Ein absolutes No-Go beim Vorstellungsgespräch: Unpünktlichkeit. Sieh dir deshalb vorab an, wie du zum Betrieb kommst und plane ausreichend Zeit für die Anreise ein. Achte außerdem auf passende Kleidung: Anzug und Krawatte für Herren, Kostüm oder Hosenanzug für Damen sind in der Regel angemessen. In jedem Fall sollte das gewählte Outfit sauber, ordentlich und nicht zu ausgefallen sein – und du solltest dich darin wohlfühlen.

Bringe Kopien deines Lebenslaufs und deiner Originalzeugnisse mit, eine Liste mit Fragen über das Unternehmen (vorher das Unternehmen auf seiner Homepage analysieren) und vergiss nicht, die Stellenanforderungen zu prüfen und dich über die Gehaltsspannen zu informieren, falls du deine Gehaltsvorstellung in deinem Anschreiben nicht erwähnt hast.

Meist führst du das Bewerbungsgespräch mit zwei Personen: einer fachlichen Führungskraft und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin aus der Personalabteilung, manchmal kommen weitere Personen hinzu. Zu Beginn wirst du aufgefordert, dich vorzustellen. Eventuell wird man dir anbieten, die Präsentation deiner Person an einem Flipchart oder Whiteboard zu visualisieren. Diese Gelegenheit solltest du nutzen. Wenn du bei den Fakten nicht von deinem Lebenslauf abweichst, machst du nichts verkehrt. Du solltest aber nicht bei den reinen Fakten bleiben: Die freie Rede ermöglicht es dir, bestimmte Punkte inhaltlich zu vertiefen, Erfolge herauszustellen und mit deiner Persönlichkeit zu punkten.

All das gilt auch, wenn du zusammen mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Assessment-Center eingeladen wirst.



In diesem Fall werden die Bewerberinnen und Bewerber direkt miteinander verglichen. Sei dir der Konkurrenzsituation bewusst und stelle dich auf Gruppendiskussionen ein.

Mittlerweile finden die Interviews der ersten Runde oft online statt. Auch dafür gelten die oben genannten Tipps. Am besten probierst Du vorher mit einer Vertrauensperson aus, welcher Platz in der Wohnung am geeignetsten dafür ist.

Worauf wird dein potenzieller Arbeitgeber im Auswahlgespräch besonders achten?

In erster Linie will er herausfinden, ob du die angebotene Stelle fachlich ausfüllen kannst, wie es um dein Wissen, dein Know-how bestellt ist. Zudem ist von Interesse, welchen Vorteil die Firma von deiner Persönlichkeit hat und ob die Kundinnen und Kunden, Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzte gern mit dir zusammenarbeiten würden.

Verstelle dich nicht! Du solltest dich keinesfalls unterwürfig geben, aber auch keine Bühnenshow aufs Parkett legen. Zeige einfach ehrliches Interesse an den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern und beschränke dich dabei nicht auf Fragen, die dir auch die Firmen-Webseite hätte beantworten können. Mit einer Mischung aus gesundem Selbstbewusstsein und Neugier auf das Unternehmen und die Arbeit dort kommst du am besten an.

2.3 Wie finde ich eine Ausbildungsstelle?

2.3.1 Berufsausbildung in Deutschland

Duale Ausbildung: Kombination aus Theorie und Praxis

Im dualen Ausbildungssystem spielen die Auszubildenden eine Doppelrolle: Sie sind Schülerin oder Schüler und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer zugleich. Sie schließen mit einem Unternehmen aus der freien Wirtschaft oder einer staatlichen Behörde einen Ausbildungsvertrag ab, in dem auch das monatliche Gehalt festgelegt wird.

Daraus ergibt sich für das Unternehmen oder die Behörde die Pflicht, dich entsprechend der rechtlichen und fachlichen Vorgaben im Ausbildungsbetrieb praktisch auszubilden.

Der Ausbildungsbetrieb meldet dich bei der zuständigen Berufsschule an und verpflichtet sich, dich für den Unterricht in der Berufsschule freizustellen. Die Berufsschule ist nicht immer am gleichen Ort wie der Ausbildungsbetrieb.

Du bist während der Ausbildung verpflichtet, am Berufsschulunterricht teilzunehmen. Die Berufsschulpflicht besteht für die Dauer der Berufsausbildung. Der Anteil der Berufsschule beträgt in der Regel 20 bis 40%. Es gibt unterschiedliche Modelle, 1–2 Tage pro Woche oder Unterrichtsblöcke von mehreren Wochen. Die Ausbildung im Betrieb ist praxisbezogen, die in der Berufsschule theoretisch. An Berufsschultagen gehst du in der Regel nicht in den Betrieb. Diese Zeit kann zum Nacharbeiten des Berufsschulstoffes genutzt werden.

Je nach Beruf dauert eine Berufsausbildung zwei bis dreieinhalb Jahre. Bei entsprechender Vorbildung oder besonders guter Leistung kann die Dauer in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule verkürzt werden. Die Ausbildung endet in der Regel mit einer Prüfung.

Es ist auch möglich, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Für eine Ausbildung in Teilzeit ist jedoch die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs erforderlich.

Es gibt mehr als 350 duale Berufsausbildungsabschlüsse, die je nach Branche von den Industrie- und Handelskammern oder von den Handwerkskammern geregelt und überwacht werden: <https://www.bibb.de/de/65925.php> und <http://www.berufe.tv>.



Für Auszubildende einer dualen Ausbildung in Unternehmen und Behörden gibt es seit 2020 eine Mindestausbildungvergütung (MAV) für alle Berufsausbildungsverträge, die ab 1. Januar 2020 abgeschlossen werden. Diese beträgt für Berufsausbildungen, die im Jahr 2020 begonnen werden im 1. Ausbil-





dungsjahr 515 Euro. Für das zweite Ausbildungsjahr ist ein Aufschlag von 18 Prozent, für das dritte von 35 Prozent und für das vierte von 40 Prozent vorgesehen. Bis zum Jahr 2023 werden weitere Anpassungen erfolgen.

Informationen zu tariflichen Ausbildungsvergütungen findest du unter <https://www.bibb.de/ausbildungsverguetung>.

Ausbildung an Berufsfachschulen (Vollzeit)

Neben dem dualen System gibt es die vollzeitschulische Ausbildung an speziellen Berufsfachschulen. Hier werden alle Inhalte im Schulunterricht vermittelt, ergänzt durch längere Praxisphasen im Unternehmen, die nicht zwingend bezahlt werden. Es handelt sich insbesondere um soziale und pflegerische Berufe. Die Ausbildungsdauer beträgt zwischen einem Jahr und drei Jahren. Inhalte und Umfang können in einigen Berufen von Bundesland zu Bundesland variieren, die Abschlussprüfungen am Ende der Ausbildung sind jedoch gleichwertig.

Ausbildung an Fachoberschulen

Fachoberschulen sind in ihrem Angebot breit aufgestellt: Sie vermitteln vollschulische Ausbildungen zum Beispiel in den Bereichen Technik, Wirtschaft oder Verwaltung. Zusätzlich ermöglichen Fachoberschulen über die Fachhochschulreife den Zugang zu einem Studium.



Welche Voraussetzungen muss ich mitbringen?

So verschieden die angebotenen Ausbildungsplätze sind, so sehr unterscheiden sich auch die Anforderungen und das Bewerbungsverfahren. Größere Unternehmen testen ihre Bewerberinnen und Bewerber häufig in Assessment-Centern, während in kleinen Handwerksbetrieben die Auswahl oft vom persönlichen Eindruck bestimmt wird, den Bewerberinnen und Bewerber im Vorstellungsgespräch machen.

Für den erfolgreichen Abschluss jeder Ausbildung sind gute bis sehr gute deutsche Sprachkenntnisse notwendig, denn die Ausbildung läuft betriebsintern, an den Berufsschulen und Fachschulen in deutscher Sprache – das gilt auch für die Prüfungen. Im kaufmännischen Bereich oder bei internationalem Kundenkontakt sind außerdem Englischkenntnisse wichtig.

Weitere Informationen zur Vorbereitung auf die Auswahltests für einen Berufsausbildungsplatz findest du unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015451.pdf.

Schulabschluss entscheidet über Chancen

Ein Vorteil der deutschen dualen Ausbildung ist, dass sie keine formalen Zugangsbedingungen kennt. Das duale Ausbildungssystem ist grundsätzlich für alle offen.

In Deutschland gibt es folgende Schulabschlüsse:

- den Hauptschulabschluss
- die mittlere Reife („Realschulabschluss“)
- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife („Abitur“ bzw. „Fachhochschulreife“).



Banken, Versicherungen und Steuerberatungsbüros rekrutieren weit über die Hälfte ihrer Auszubildenden unter Menschen mit Abitur. Für anspruchsvolle technische Berufe in der Informatik wird meist ebenfalls die Hochschulreife verlangt. Auch in Berufen, die bei Jugendlichen beliebt sind, wie zum Beispiel in der Veranstaltungstechnik oder der Mediengestaltung, stellen Abiturientinnen und Abiturienten den größten Teil aller Auszubildenden. Ausbildungsstellen im kaufmännischen Sektor und im Elektrobereich werden am häufigsten an Menschen mit Realschulabschluss vergeben. Bäckerin, Friseur oder Malerin und Lackierer sind Berufe, in denen Menschen mit Hauptschulabschluss gute Chancen haben.

Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Im Ausland erworbene Schulabschlüsse können unter bestimmten Voraussetzungen einem deutschen Schulabschluss gleichgestellt werden. Über die Gleichstellung für berufliche Zwecke (z.B. für die Aufnahme einer Berufsausbildung) entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer.



Weitere Informationen bieten die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen <https://www.kmk.org/de/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>, sowie die Datenbank Anabin anabin.kmk.org. Die Entscheidung über den Hochschulzugang deutscher, ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Hochschulzugangsqualifikationen liegt bei den einzelnen Hochschulen. Die Zeugniserläuterung des europass ist ein nützliches Instrument, um das eigene Schulzeugnis für deutsche Arbeitgeber und Institutionen zu übersetzen und um berufliche Erfahrung zu dokumentieren und im Ausland nachvollziehbar zu machen. Informationen dazu gibt es im Internet unter <https://www.europass-info.de/dokumente/europass-zeugniserlaeuterungen> in vielen Sprachen.

Angebote zur Berufswahl findest du hier:

www.planet-beruf.de und www.berufswahl.de

kursnet-finden.arbeitsagentur.de: KURSNET ist mit mehr als 500.000 Angeboten das führende und größte Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung in Deutschland.

www.ihk-lehrstellenboerse.de: Die deutschen Industrie- und Handelskammern bieten eine überregionale Lehrstellenbörse für duale Ausbildungsplätze an.

2.3.2 Welche Auszubildenden sind besonders gefragt?

Im Ausbildungsjahr 2019/2020 wurden der Bundesagentur für Arbeit (BA) 530.300 freie Ausbildungsstellen gemeldet, rund 473.000 junge Menschen waren auf der Suche nach einer Ausbildung. In den kommenden Jahren wird sich der demografische Wandel zunehmend durchsetzen und es wird weniger Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz geben.

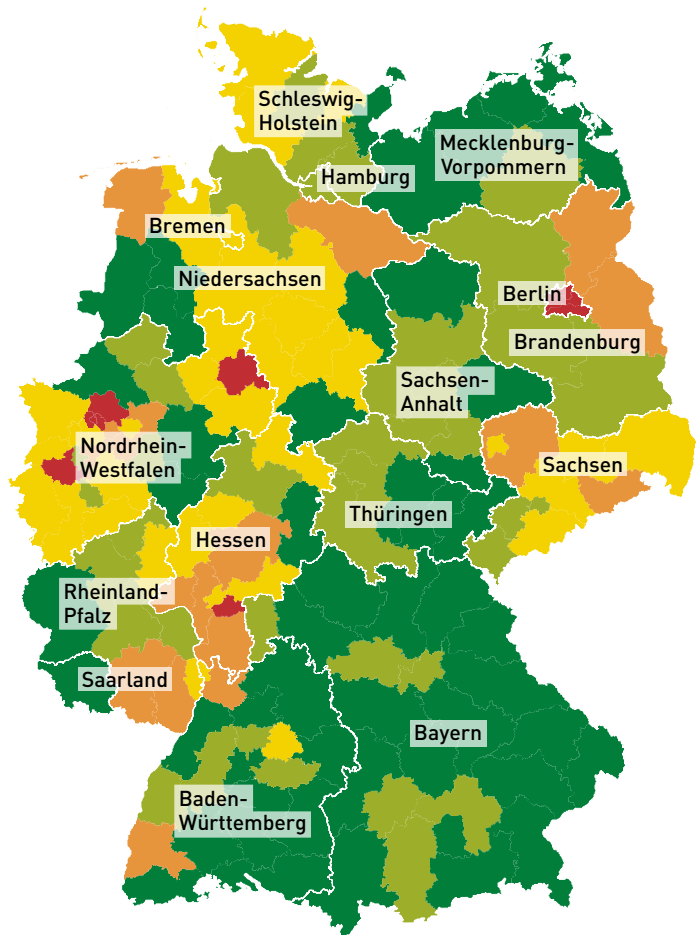
Hier kannst du nachschauen, wie viele Ausbildungsplätze in jeder Region verfügbar sind: <https://arbeitsmarktmonitor.arbeitsagentur.de/faktencheck/ausbildungsmarkt/karte/515/29055/0/F33/>

Die meistgesuchten Berufe für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland sind aktuell:

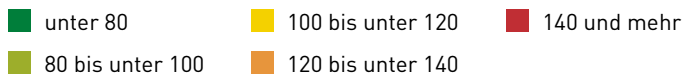
- Altenpfleger/in
- Hotel- und Restaurantberufe
- Koch/Köchin
- Bäcker/in, Fleischer/in, Konditor/in
- Metallbauer/in, Anlagemechaniker/in Sanitär, Heizungs-, Klimatechnik
- Friseur/in
- Verkäufer/in, insbesondere Verkäufer/in Lebensmittelhandwerk



Bewerber-Stellen-Relation in den Ländern und Bezirken der Agenturen für Arbeit, Oktober 2019 bis September 2020



Bewerber/Bewerberinnen pro Stelle:



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2.3.3 So findest du eine passende Ausbildungsstelle

Für die Suche nach Ausbildungsstellen kannst du die unter Punkt 2.2 genannten Online-Portale nutzen. Weitere hilfreiche Links rund um das Thema Ausbildung:

www.planet-beruf.de: Das Internetportal der BA für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I stellt Ausbildungen und Berufe vor, informiert über Berufswahl und gibt Tipps zu Bewerbungen.



berufenet.arbeitsagentur.de: Diese Datenbank der BA bietet umfassende Informationen über ca. 3.200 aktuelle Berufe.



<https://jobboerse.arbeitsagentur.de>: Hier kannst du dich als Ausbildungssuchende registrieren und erhältst einen Überblick über alle aktuellen Ausbildungsplatzangebote.

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/azubiwelt>: App für Smartphones, mit der du herausfinden kannst, welcher Berufszweig für deine Präferenzen und Erfahrungen am besten geeignet ist.



2.3.4 Tipps für deine Bewerbung

Die meisten Ausbildungen beginnen zum 1. August oder 1. September. Größere Unternehmen und Banken schreiben ihre Stellen oft schon ein ganzes Jahr vor Ausbildungsbeginn aus. Von den Interessentinnen und Interessenten wird eine vollständige schriftliche Bewerbung erwartet. Dazu gehören in Deutschland

- ein Anschreiben,
- ein tabellarischer Lebenslauf (in der Regel mit Foto),
- das letzte Schulzeugnis und,
- falls vorhanden, auch ein Arbeitszeugnis.

Praktikumszeugnisse oder andere Nachweise, zum Beispiel über Sprach- oder Computerkenntnisse, kommen gut bei den Unternehmen an.



Hier ein Beispiel für ein Bewerbungsanschreiben und einen Lebenslauf:

Name der oder des Absendenden beginnt in der fünften Zeile. Für Namen und Angaben der oder des Absendenden stehen im Briefkopf (Kopfzeile) bis zu 12 Zeilen (45 mm) zur Verfügung

Max Mustermann
Musterstr. 2
12345 Musterstadt
Tel.: 01234 56789
E-Mail: max.mustermann@e_mail.de

Praxisempfehlung:
Rechter Rand 20 mm

Absendende können auch linksbündig stehen

Anschrift des Unternehmens und der Ansprechperson (soweit vorhanden)

Drei Zeilen bis zur Anschrift des Unternehmens

Beispiel Landschaftsbau
Herr Bernd Beispiel
Beispielstr. 20
12345 Beispielstadt

Drei Zeilen bis zur Datumsangabe

24. April 2020

Anschrift des Unternehmens und der Ansprechperson (soweit vorhanden)

Bewerbung um einen Ausbildungsplatz als Gärtner – Garten- und Landschaftsbau

Sehr geehrter Herr Beispiel,

mit großem Interesse habe ich Ihre Anzeige in der JOBBÖRSE der Agentur für Arbeit gelesen. Auf Ihrer Homepage habe ich mich über Ihren Betrieb informiert. Dies hat mich davon überzeugt, mich bei Ihnen zu bewerben.

Während meines einwöchigen Praktikums in der Gärtnerei Blum konnte ich erste Einblicke in den beruflichen Alltag eines Gärtners gewinnen. Dabei gefielen mir besonders die Bepflanzung und die Pflege von Hausgärten. Ich arbeite sehr gern an der frischen Luft und bin körperlich belastbar. Da mir diese Arbeit viel Spaß bereitet hat, habe ich mich für den Beruf des Landschaftsgärtners entschieden.

Zurzeit besuche ich die Margareten-Schule, die ich im Sommer nächsten Jahres mit dem Qualifizierenden Hauptschulabschluss erfolgreich abschließen werde.

Gerne biete ich Ihnen an, ein Praktikum bei Ihnen zu absolvieren, damit Sie sich ein Bild von mir machen und sich von meinen Fähigkeiten überzeugen können.

Auf eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch freue ich mich sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Anlagen
Lebenslauf mit Foto
Letztes Schulzeugnis
Praktikumsbescheinigung

Persönliche Anrede

Grund des Anschreibens, Begründung der Wahl des Ausbildungsbetriebes

Interesse, Motivation, Eignung begründen

Zeitpunkt des Schulabschlusses

Interesse zeigen

Grußformel

Drei Zeilen frei lassen für die Unterschrift

Linker Rand 25 mm



Diese und weitere Beispiele findest du unter: <https://bwt.planet-beruf.de>

Lebenslauf

Angaben zur Person

Name: Max Mustermann
Anschritt: Musterstr. 16
12345 Musterstadt
Tel.: 01234 56789
E-Mail: max_mustermann@e_mail.de

Geburtstag und -ort: 01.01.2005 in Musterstadt

Eltern: Manfred Mustermann
Margarete Mustermann

Angaben über deine
Familie sind freiwillig!

Praktische Erfahrung

04.04.2019 – 08.04.2019
Praktikum als Fachkraft im Gastgewerbe,
Hotel Musterhof, Musterstadt

Nenne deine
Erfahrungen mit
Arbeitswelt

seit 01.02.2019
Kinderbetreuer im Sportverein Muster e.V.,
Musterstadt

Schulbildung

Schulabschluss: Qualifizierender Hauptschulabschluss im Sommer 2020

01.09.2015 – 31.08.2020
Jahn-Schule, Musterstadt

01.09.2011 – 31.08.2015
Martin Grundschule, Musterstadt

Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen

Computerkenntnisse: Grundkenntnisse Microsoft Word und Excel

Sprachkenntnisse: Gute Englischkenntnisse

Persönliche Stärken: Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit,
Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit

Stelle deine
Stärken heraus!

Hobbys: Handball, Schwimmen

Hobbys sagen
etwas über deine
Persönlichkeit aus!

Musterstadt, 4. Dezember 2020

Max Mustermann



2.3.5 Unterstützung für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studierende

Informationen zu Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung bei der Überwindung von Hürden auf dem beruflichen Weg von einem EU-Mitgliedsland zum anderen findest du unter <https://www.sepe.es/HomeSepe/Personas/encontrar-trabajo/empleo-europa/tu-primer-empleo-eures.html>.

Mit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes zum 01. August 2019 können auch alle Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland leben, während einer betrieblichen Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) unterstützt werden.

BAB

Viele Auszubildende wohnen während der Ausbildung noch bei ihren Eltern. Wenn dies nicht möglich ist, reicht die Ausbildungsvergütung häufig nicht, um damit die Ausgaben für eine eigene Wohnung und den Lebensunterhalt zu bestreiten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann in diesem Fall BAB beantragt werden. BAB wird während einer dualen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Unterstützung zum Lebensunterhalt gezahlt. Um Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe zu haben, sollte einer der folgenden Fälle auf dich zutreffen, damit dein Antrag erfolgreich ist:

- der Ausbildungsbetrieb ist zu weit von deinen Eltern entfernt, um zuhause wohnen zu bleiben
- du bist über 18 Jahre alt oder verheiratet beziehungsweise lebst mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen
- du hast mindestens ein Kind und lebst nicht in der Wohnung deiner Eltern.

Weitere Informationen Berufsausbildungsbeihilfe gibt es auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit <https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab> und bei den Agenturen für Arbeit vor Ort.

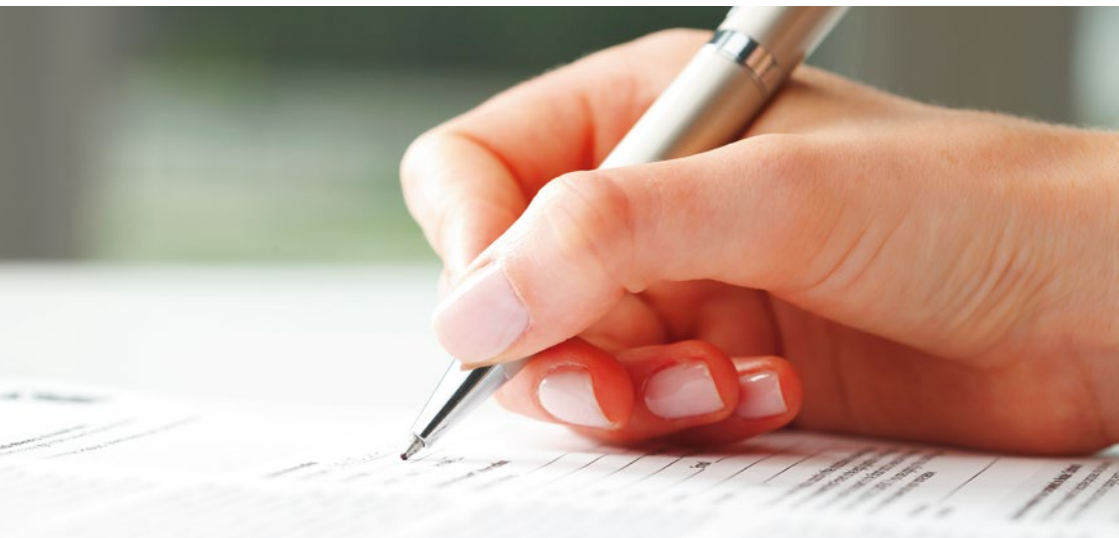
abH

Unterstützung während der dualen Berufsausbildung bieten die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH). Im Rahmen der abH bekommst du bei Bedarf – einzeln oder in kleinen Gruppen – die Unterstützung, die du brauchst. Die Inhalte orientieren sich an deinen individuellen Bedürfnissen. Sie werden eng mit dir und der Berufsschule abgestimmt und ermöglichen Unterstützung bei der Wissensvermittlung in Allgemeinbildung oder Fachtheorie, beim Sprachunterricht und Sozialpädagogische Begleitung. Informationen dazu findest du auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit <https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/ausbildungsbegleitende-hilfen> und bei den Agenturen für Arbeit vor Ort.

BAföG

Während einer schulischen Berufsausbildung an einer Berufsfachschule und während eines Studiums kannst du unter bestimmten Voraussetzungen BAföG beantragen. Die Abkürzung steht für Bundesausbildungsförderungsgesetz. Damit ist die staatliche finanzielle Unterstützung in Studium und schulischer Ausbildung gemeint. Studierende und zum Teil auch Schülerinnen und Schüler können diese beantragen.

Weitere Informationen zum BAföG gibt es unter www.bafög.de.



3 Leben und Arbeiten in Deutschland

3.1 Vor der Ausreise – Tipps und Empfehlungen

3.1.1 Wichtige Unterlagen

Wenn du nach Deutschland aus beruflichen oder akademischen Gründen umziehen willst, vergiss nicht, zur Vermeidung von Verzögerungen oder Problemen, die durch bürokratische Verfahren verursacht werden, folgende Unterlagen mitzunehmen:

Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Der spanische Personalausweis kann im Ausland nicht verlängert werden, im Gegensatz zum spanischen Reisepass.

Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eine vorläufige Ersatzbescheinigung

Diese Unterlagen weisen deinen Anspruch auf Gesundheitsleistungen während eines vorübergehenden Aufenthalts aus Arbeits-, Lern- oder Tourismusgründen zu den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes nach. Sie gelten nicht, wenn die Reise zum Zweck einer medizinischen Behandlung unternommen wird. Die EHIC kannst du auf der Internetseite der spanischen Sozialversicherung anfordern: <https://sede.seg-social.gob.es>.



Weitere Informationen über die Benutzung der EHIC in Deutschland findest du hier: https://www.dvka.de/media/dokumente/merkblaetter/urlaub_in_deutschland_1/EHIC_Dt_spanisch.pdf.



Vordruck PD U1

Dies ist ein Nachweis deiner Versicherungszeiten in der spanischen Arbeitslosenversicherung. Damit können deine künftigen beitragsabhängigen Leistungen bei Arbeitslosigkeit in Deutschland berechnet werden. Die Anträge können an die für dich zuständige Stelle der Arbeitsbehörde SEPE gerichtet werden. Weitere Informationen findest du hier: <https://www.sepe.es/HomeSepe/Personas/distributiva-prestaciones/estoy-cobrando-el-paro-y/me-traslado-al-extranjero.html>.



Polizeiliches Führungszeugnis

Das polizeiliche Führungszeugnis ist vor allem für Berufe erforderlich, die den Umgang mit Minderjährigen oder Tätigkeiten im Pflegebereich umfassen, anzufordern beim spanischen Justizministerium unter <https://www.mjusticia.gob.es/es/ciudadanos/tramites/certificado-antecedentes>.

Studien- und Arbeitsbescheinigungen /Arbeitszeugnisse

Wir empfehlen dir, dass du deine akademischen oder beruflichen Qualifikationen im Original mitbringst. Diese wirst du vorlegen müssen, um mit der Anerkennung deines Berufsabschlusses fortzufahren. Du solltest diese zusammen mit dem Lebenslauf und den beruflichen Referenzen wie Arbeitszeugnisse oder Empfehlungsschreiben vorlegen, wenn du dich auf eine Stelle bewirbst.

Vordruck E 104

Der Vordruck E 104 erfasst im Wesentlichen die in Spanien zurückgelegten Beitragszeiten der Sozialversicherung und ist unbedingt notwendig, um sich bei der deutschen Krankenversicherung anzumelden. Erhältlich bei der spanischen Sozialversicherung (siehe oben EHIC).

3.1.2 Weiterbezug/Aussetzung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit

Wenn du nach Deutschland ziehst, um nach Arbeit zu suchen und in Spanien Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Renta Activa de Inserción (RAI) beziehst, kannst du den Weiterbezug oder die Aussetzung dieser Leistung beantragen.

Weiterbezug der Leistung wegen Arbeitslosigkeit

Wenn du Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder RAI in Spanien beziehst, kannst du in Deutschland diese Leistungen weiterbeziehen. Der Weiterbezug ist für einen anfänglichen Zeitraum von drei Monaten möglich.



Er kann in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Bestätigung durch die spanische Arbeitsverwaltung bis auf maximal sechs Monate verlängert werden.

Hierzu musst du

- bei der spanischen Arbeitsverwaltung mindestens vier Wochen lang als arbeitssuchend gemeldet gewesen sein;
- dir den Vordruck U2 (Weiterbezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit) bei der Arbeitsbehörde deiner Provinz ausstellen lassen;
- dich bei der deutschen Bundesagentur für Arbeit unter Vorlage der vorgenannten Bescheinigung innerhalb von sieben Tagen nach deren Ausstellung als arbeitssuchend melden. Ab diesem Zeitpunkt musst du der deutschen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen siehe 3.1.1. Vordruck U1.

Aussetzung des Leistungsbezugs bis zur Rückkehr nach Spanien

In folgenden Fällen kannst du auch die Aussetzung des Bezugs der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit für maximal ein Jahr (RAI: 6 Monate) beantragen, wenn die Gründe für den Umzug ins Ausland darin liegen, dass

- du Arbeit hast oder aktiv Arbeit suchst
- du Bildungskurse besuchst, die der Verbesserung deiner beruflichen Qualifikation dienen
- du an Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit teilnimmst.

Kehrst du nach Spanien zurück und bist weiter arbeitslos, kannst du die Wiederaufnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe (oder RAI) beantragen. Dauert der Aufenthalt in Deutschland länger als ein Jahr (RAI: 6 Monate), so erlischt dein Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe.

Es ist auch möglich, mit Zustimmung des spanischen Arbeitsamtes, für einen Zeitraum von nicht mehr als 15 Tagen nach Deutschland zu reisen und die Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (gilt nicht für RAI) weiter zu beziehen. Wenn du nach Spanien zurückkehrst, melde dich sofort (am 1. Werktag) beim Arbeitsamt deines Wohnortes, um die Leistungen weiter zu beziehen.

3.2 Erste Schritte und praktische Hinweise zum täglichen Leben in Deutschland

3.2.1 Erste Schritte

Wie finde ich eine Wohnung?

Eine preiswerte Mietwohnung zu finden, erfordert vor allem in Großstädten mitunter viel Mühe. Auf dem kostenfreien Portal www.wg-gesucht.de findest du WG-Zimmer und Wohnungen.

Die Immobilienmärkte im Internet sind gefüllt mit Anzeigen für Wohnungsangebote. Du kannst auch einen Makler einschalten, was allerdings mit zusätzlichen hohen Kosten verbunden ist. Selbst eine Anzeige im Internet oder in einer Zeitung aufzugeben ist oft günstiger und führt schneller zum Ziel. Auch Pinnwände in Supermärkten oder Universitäten können bei der Wohnungssuche hilfreich sein.

Den größten Anteil an den Lebenshaltungskosten macht die Wohnungsmiete aus. Zum Mietpreis (Kaltmiete) kommen noch die Nebenkosten (z. B. für Müllabfuhr, Hausreinigung) sowie der eigene Verbrauch an Wasser, Strom und Heizung hinzu. Dafür ist ein knappes Drittel der Monatsmiete zu kalkulieren. Mehr Informationen dazu findest du beim örtlichen Mieterverein.

Sobald du in Deutschland wohnst, musst du dich um einige Formalitäten kümmern:

- **Melde dich beim Einwohnermeldeamt** deiner Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Einzug in einer Wohnung bzw. nach Beginn eines Mietverhältnisses an.



- **Nach der Anmeldung** erhältst du vom Bundeszentralamt für Steuern deine Steueridentifikationsnummer, die du deinem Arbeitgeber mitteilen musst.
- **Richte bei einer Bank ein Konto** ein und teile deinem Arbeitgeber den Business Identifier Code (BIC) und die International Bank Account Number (IBAN) mit.
- **Melde deinen Einzug dem örtlichen Energieanbieter**, um zum Beispiel die Strom- und Warmwasserversorgung sicherzustellen.
- **Melde dein Kraftfahrzeug** bei der örtlichen Kfz-Zulassungsstelle an.
- **Melde deinen Haushalt beim Beitragsservice des Rundfunks** unter www.rundfunkbeitrag.de an. In Deutschland musst du eine Rundfunkgebühr entrichten, um die öffentlich-rechtlichen Sender nutzen zu können, unabhängig davon ob du einen Fernseher oder Radio besitzt.
- **Krankenversicherungsschutz:** Prüfe deine persönliche Situation bei der staatlichen spanischen Sozialversicherung (INSS) und bei der deutschen Krankenkasse.
- **Überprüfe deinen privaten Versicherungsschutz:** Decken deine Versicherungen auch die Risiken in Deutschland ab? Die Haftpflichtversicherung ist eine wichtige Versicherung, die dich davor schützt, eine Schadenssumme aus der eigenen Tasche zu zahlen, sofern du einer anderen Person (oder deren Eigentum) versehentlich Schaden zufügst. Sie wird auch oft vom Vermieter verlangt.
- **Familienleistungen für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige:** Hast du Kinder unter 25 Jahre? Dann erkundige dich über das Familienleistungsangebot im Abschnitt 3.4.7.



Auto und Führerschein

Melde dein Auto möglichst rasch bei der nächstgelegenen Kfz-Zulassungsstelle an. Dafür brauchst du einen Nachweis, dass das Auto dir gehört (Fahrzeugbrief) und dass du eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hast. Bei Gebrauchtfahrzeugen brauchst du zusätzlich einen aktuellen Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung (Verkehrssicherheit und Einhaltung der Abgasnorm). Beides erhältst du beim Technischen Überwachungs-Verein (TÜV), beim Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungsverein (Dekra) oder einer anderen zugelassenen Prüfstelle. Auch viele Kfz-Werkstätten sind autorisiert, diese Untersuchungen vorzunehmen.

Mit deinem in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Führerschein darfst du in Deutschland Auto fahren.

Kinderbetreuung und Kindergarten

Wenn du schon Kinder hast, musst du folgendes beachten: Plätze in den kommunalen und kirchlichen Kindergärten und Horten sind knapp und zum Teil mit langen Wartezeiten verbunden. Darum haben manche Unternehmen und Hochschulen Betriebskindergärten eingerichtet. Glücklicherweise finden sich heute in jeder Stadt Tagesmütter, die Kinder im eigenen Haus und Garten versorgen und sich liebevoll um sie kümmern.

Informationen über Kindergärten und das Angebot von Tagesmüttern erhältst du beim Jugendamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Um den Betreuungsbedarf festzustellen, d.h. wie viele Stunden am Tag dein Kind betreut werden kann sowie die Kosten, die hierfür bis zum 3. Lebensjahr anfallen, soll der sogenannte Kita-Gutschein beim Jugendamt beantragt werden. Die Betreuung für Kinder ab dem Alter von 3 Jahren ist kostenfrei.

Kinder im schulpflichtigen Alter

Die Kommunen sind verpflichtet, ausreichend Betreuungsplätze für Kinder im schulpflichtigen Alter bis 14 Jahre bereitzustellen. Die Kindertagesstätten für diese Altersgruppe heißen „Hort“, wo die Betreuung vor und nach den Unterrichtszeiten in der Schule gewährleistet wird. Das Jugendamt bezuschusst teilweise die



Betreuungskosten für den Hort. Dieses Betreuungsangebot ist deshalb so wichtig, weil die Schulen in Deutschland oft noch keinen Nachmittagsunterricht anbieten. Das Ganztagsangebot wird aber nach und nach erweitert. Es gibt auch Schülerfreizeitheime und Schulkantinen mit pädagogischer Betreuung. Auch außerschulische Einrichtungen, zum Beispiel Sportvereine oder Musikschulen, arbeiten manchmal mit den Schulen oder den Kommunen zusammen und bieten Kultur- und Freizeitaktivitäten an.

Schule, Ausbildung, Studium

Die Schulpflicht für alle in Deutschland lebenden Kinder setzt im Alter von sechs Jahren ein. Der Besuch staatlicher Schulen ist kostenlos. Gegen Ende der Grundschulzeit (je nach Bundesland vier oder sechs Jahre) informieren die Lehrerinnen und Lehrer deines Kindes dich über die sich daran anschließenden Schulformen; in der Regel sprechen sie auch eine Empfehlung aus. Es besteht die Wahl zwischen der Hauptschule (bis Klasse 9 oder 10), der Mittel- oder Realschule (bis Klasse 10) und dem Gymnasium (bis Klasse 12 bzw. 13). Außerdem gibt es in Deutschland die Gesamtschule, eine Form der weiterführenden Schule, die Kinder nach der Grundschule mindestens bis zur 9. oder 10. Klasse besuchen können. Der wesentliche Unterschied zum herkömmlichen Schulsystem besteht darin, dass die Gesamtschule mehrere Bildungswege unter einem Dach vereint und der Unterricht zumindest teilweise auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingeht.

Der erfolgreiche Abschluss der gymnasialen Oberstufe („Abitur“) berechtigt zum Studium an einer Universität oder einer anderen Hochschule. Nach dem Haupt- oder Realschulabschluss kann dein Kind entweder eine weitere Schule besuchen, die auf ein Berufsfeld oder ein Studium vorbereitet, oder es kann einen Beruf erlernen.

In Ballungsgebieten werden oft binationaler oder zweisprachiger Unterricht sowie internationale Förderklassen angeboten, die für deinen Nachwuchs möglicherweise interessant und hilfreich sind. Die Aulas de Lengua y Cultura Españolas bieten zusätzlichen Unterricht in der Muttersprache für diejenigen

Schülerinnen und Schüler an, die selbst oder deren Eltern die spanische Staatsbürgerschaft haben oder hatten: <http://www.educacionyfp.gob.es/alemania/alces-alemania/portada.html>.



Mehr Informationen zum deutschen Schulsystem findest du unter <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/bildungswege-und-abschluesse.html>.

Links für neu Zugewanderte

Nahezu jede deutsche Stadt und Kommune bietet in den offiziellen Stadtportalen Informationen speziell für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger an. Ein Beispiel hierfür ist www.berlin.de/lb/intmig. Das Portal www.meinestadt.de erleichtert dir die Suche nach den 11.255 deutschen Städten und Gemeinden.

3.2.2 Anerkennung von Berufsqualifikationen

Auf dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betriebenen Portal www.anererkennung-in-deutschland.de kannst du dich auch auf Spanisch über die Schritte informieren, die du unternehmen musst, um deine berufliche Qualifikation anerkennen zu lassen (zuständige Stellen; Berufe, für die eine Überprüfung der Gleichwertigkeit erforderlich ist; Informationen über die Beschäftigungssituation in Deutschland und den Zugang zum Arbeitsmarkt etc.).



Das Anerkennungsverfahren ist kostenpflichtig; die Höhe der Gebühren ist je nach Einzelfall zu erfragen. Du kannst finanzielle Unterstützung für die Anerkennung deines ausländischen Abschlusses beantragen, entweder bei der Arbeitsagentur oder beim Jobcenter für angemeldete Arbeitslose oder als Anerkennungszuspruch für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Du kannst dich bei den für die Anerkennung und Qualifizierung von ausländischen Abschlüssen zuständigen Anlaufstellen beraten lassen. Insbesondere das IQ Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird den Antrag an die für den Anerkennungszuspruch zuständige Stelle weiterleiten.



Zum 1. Februar 2020 hat die Zentrale Servicestelle Berufs- anerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) ihre Arbeit aufgenommen, angesiedelt bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der BA (ZAV) in Bonn. Wenn du dich noch in Spanien befindest, berät dich die ZSBA über die Aussichten und Voraussetzungen eines Anerkennungsverfahrens und der Berufszulassung. Die ZSBA vermittelt auch Kontakte zu Arbeit- gebern in Deutschland und zu eventuell notwendigen Quali- fizierungsangeboten. Weitere Informationen zur ZSBA findest du unter <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>.

Hochschulabschlüsse

Willst du in Deutschland einen reglementierten Beruf ausüben, der den Besitz eines bestimmten Abschlusses voraussetzt (zum Beispiel Ärztin oder Jurist, Gesundheits- und Kranken- pflegerin, Apotheker, Rechtsanwältin), dann ist die staatliche Anerkennung und Nachprüfung der beruflichen Befähigung notwendig.

Um nicht reglementierte Berufe auszuüben, die bestimmte Studienabschlüsse voraussetzen (zum Beispiel Mathematik, Wirtschaftswissenschaften, Journalismus), empfehlen wir, deinen Universitätsabschluss über die Zentrale Anerkennungs- stelle für Bildungsabschlüsse (ZAB) überprüfen zu lassen: www.kmk.org/zab.

Um in Deutschland ein Hochschulstudium aufzunehmen, musst du die Anerkennung deines ausländischen Schulabschlusses bei der Universität selbst beantragen.

Ausbildungsabschlüsse

Strebst du eine selbstständige Tätigkeit an, musst du für einzelne Ausbildungsberufe (zum Beispiel Bäckerin oder Friseur) spe- zielle Regelungen beachten. Die Handwerkskammern oder die Handelskammern sind dafür zuständig, die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen in Lehrberufen zu überprüfen. Dabei vergleichen sie Dauer und Inhalte der Berufsausbildung.

Ist das Ergebnis positiv, stellen sie sogenannte Gleichwertigkeitsbescheinigungen aus. Diese erlauben dir die Ausübung des Berufs unter den gleichen Bedingungen wie bei einem Ausbildungsabschluss in Deutschland. Ist eine Anerkennung nicht möglich, wird ein Gutachten über deine Fertigkeiten und Qualifikationen erstellt. Außerdem erhältst du Hinweise, mit welchen Maßnahmen du eine gleichwertige Qualifikation zu dem deutschen Abschluss erlangen kann.

Weitere Informationen auf Spanisch: <http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/llegaralemania/homologaciontitulos/index.htm>

3.2.3 Deutsch lernen

Willst du deine Sprachkenntnisse verbessern? Das Angebot an Deutschkursen ist in Deutschland sehr vielfältig. Bei den sogenannten Volkshochschulen handelt es sich um kommunale Erwachsenenbildungseinrichtungen, die relativ günstige Kurse anbieten. Anschauen solltest du dir auch das Angebot der Sprachinstitute an Universitäten sowie die Kursangebote privater Sprachschulen. Das Goethe-Institut, also das deutsche Kulturinstitut, bietet ebenfalls Deutschkurse an.

Integrationskurse

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet Integrationskurse für alle Zuwandererinnen und Zuwanderer an, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Der Sprachkurs vermittelt einen Grundwortschatz für das alltägliche Leben und das Arbeitsleben und dauert 600 Unterrichtseinheiten. Im Anschluss an den Sprachkurs besuchst du den Orientierungskurs. Er dauert 100 Unterrichtseinheiten und informiert über grundlegende Aspekte der deutschen Rechtsordnung, Geschichte und Politik sowie über den deutschen Wertekanon, Volksbräuche und Traditionen.

Es gibt auch Spezialkurse für Frauen, Eltern oder Jugendliche sowie Alphabetisierungskurse. Diese Spezialkurse dauern bis zu 900 Unterrichtseinheiten.



Für den Integrationskurs kannst du dir den Veranstalter oder die Akademie aussuchen. Den Antrag gibst du bei den Vertretungen des BAMF in den Ländern ab.

Die Kosten werden überwiegend vom Staat getragen, aber die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich mit einem geringen Beitrag beteiligen. Bei finanzieller Bedürftigkeit kann die Befreiung vom Kostenbeitrag beantragt werden. Wenn du durch das BAMF von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit wurdest, kannst du einen Zuschuss zu den Fahrtkosten zum Integrationskurs erhalten. Außerdem kann auf Antrag die Hälfte des gezahlten Kostenbeitrages zurückerstattet werden, wenn innerhalb von zwei Jahren ab Ausstellung der Teilnahmeberechtigung der Abschlusstest des Integrationskurses erfolgreich bestanden wurde.



Weitere Informationen:

Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Flyer auf Spanisch:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-036_merkblatt-auslaenderbehoerde_spanisch.pdf?__blob=publicationFile

Deutsch für den Beruf

Neben Integrationskursen bietet das BAMF auch Kurse für alle Zugewanderte an, die auf Arbeitssuche sind oder ihre Deutschkenntnisse im Blick auf berufliche Anforderungen verbessern wollen. Die Berufssprachkurse setzen sich aus verschiedenen Kursen zusammen, die sich baukastenähnlich individuell kombinieren lassen und den Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit verbinden.

Die Grundstruktur sind die sogenannten Basiskurse. Sie ermöglichen, das nächstmögliche Sprachniveau zu erlangen und bereiten auf die deutsche Alltagssprache im Beruf vor. Es wird grundsätzlich zwischen drei Basismodulen unterschieden: B1 auf B2, B2 auf C1 und C1 auf C2.

Neben den Basiskursen sind verschiedene Spezialkurse vorgesehen, die fachspezifische Inhalte vermitteln. Sie richten sich an Personen

- die sich im Anerkennungsverfahren ihrer akademischen oder beruflichen Abschlüsse befinden oder
- die in einem Arbeitsgebiet tätig sind und fachspezifische Sprachkenntnisse brauchen.

Zusätzlich werden Spezialkurse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeboten, die das Niveau B1 in einem Integrationskurs nicht erreicht haben. Mit diesen Kursen wird das Niveau A2 oder B2 erreicht.

Am Ende des Kurses findet eine Abschlussprüfung statt. Bei bestandener Prüfung bekommst du ein Zertifikat, das Auskunft über das erreichte Sprachniveau gibt (B2, C1, C2).

Wer kann teilnehmen?

An den Kursen dürfen Zugewanderte teilnehmen, die

- einen Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung haben und gerade das Anerkennungsverfahren für den Berufs- bzw. Ausbildungsabschluss durchlaufen;
- eine Ausbildung absolvieren oder auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind;
- arbeitsuchend gemeldet sind und/oder Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB III beziehen; sie suchen eine Ausbildungsstelle, befinden sich bereits in der Ausbildung oder sie durchlaufen gerade das Anerkennungsverfahren für ihren Berufs- bzw. Ausbildungsabschluss;



- arbeiten, aber deren Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Ausübung der Tätigkeit nicht ausreichen;
- zumindest das Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen beherrschen.

Die Anmeldung erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur oder das Jobcenter. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Sprachförderung trifft dein Berater oder deine Beraterin.

Wenn du arbeitest, kannst du einen Berechtigungsschein bei der für deinen Wohnort zuständigen Regionalstelle des BAMF beantragen.

Die Teilnahme an einem berufsbezogenen Deutschkurs ist i.d.R. kostenlos. Allerdings, wenn du arbeitest und dein zu versteuerndes Jahreseinkommen über 20.000 € liegt, muss du einen Kostenbeitrag von 50% pro Unterrichtsstunde zahlen. Die Kosten können auch von deinem Arbeitgeber übernommen werden.



Weitere Informationen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Auf Spanisch:

<http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/llegaralemania/cursosdealeman/index.htm>

3.2.4 Spanische Migrantengemeinde

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes leben in Deutschland heute ca. 180.000 spanische Staatsangehörige. Viele von ihnen sind spanische Gastarbeiter, die in den 1960er und 1970er Jahren nach Deutschland eingewandert sind, sowie

deren Kinder und Kindeskinde. Es gibt aber auch eine große Anzahl Spanierinnen und Spanier, die in den letzten 10 Jahren aufgrund der Finanzkrise nach Deutschland ausgewandert sind. Ca. 80.000 sind im deutschen Arbeitsmarkt voll integriert. Der Zustrom von Spanierinnen und Spaniern nach Deutschland ist jedes Jahr beachtlich, aber auch der von denjenigen, die nach Spanien zurückkehren.

Aus der Zeit der ersten Migrationswelle stammt eine große Anzahl der bestehenden spanischen Kulturzentren und Vereine. Sie haben sich im Laufe der Zeit umgewandelt und bieten neue Dienstleistungen an. Andere Vereine wurden von Spanierinnen und Spaniern gegründet, die in den letzten Jahren nach Deutschland zugezogen sind.

Es gibt außerdem Vereine, in denen sich Menschen aus Spanien und Lateinamerika treffen. Sie teilen die gemeinsame Sprache und bieten auch ähnliche Aktivitäten und Dienstleistungen an.

Im Übrigen trifft sich die neuzugewanderte spanische Gemeinde auch in den sozialen Netzwerken und in zahlreichen informellen Gruppen, die nicht als Verein eingetragen sind. Dort werden Informationen geteilt und alle möglichen Aktivitäten organisiert.

Spanische Kulturzentren und Vereine in Deutschland
<http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/Espanolesalemania/index.htm>



3.3 Arbeiten in Deutschland

Bis auf die reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Arbeitnehmendenstatus gibt es in Deutschland andere Beschäftigungsmodalitäten, die wir hier ausführen.



3.3.1 Minijobs

Ein Minijob hat folgende Merkmale:

- beitragsfreie Höchstvergütung: 450 Euro monatlich oder 5.400 Euro im Jahr.
- ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge.
- kein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung
- freiwilliger Eintritt in die Rentenversicherung. Wer keine freiwilligen Rentenversicherungsbeiträge leisten möchte, kann bei seinem Arbeitgeber den Ausschluss der Versicherung beantragen (Opting-out-Modell). Üben die Beschäftigten mehrere Minijobs gleichzeitig aus, gilt dieser freiwillige Ausschluss für alle Minijobs.

Wenn du dich als Minijobberin oder Minijobber für die Entrichtung des Beitrags zur Rentenversicherung entscheidest, wird der reguläre Beitragssatz aufgestockt, so dass für jeden Beschäftigungsmonat wie bei einer Vollzeitarbeit ein kompletter Beitrag von deinem Gehalt abgeführt wird. Nach fünf Jahren Beitragszeit hast du damit einen vollen Rentenanspruch. Auch für den Fall der Berufsunfähigkeit erhältst du damit vollen Anspruch auf Rehabilitations- oder Vorruhestandsleistungen.

Mehrfachbeschäftigung

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Ein Minijob kann mit einer höher entlohnten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kombiniert werden. Für den Minijob brauchen die Beschäftigten keine Sozialabgaben abzuführen. Laut Gesetz ist neben einer Hauptbeschäftigung nur ein Minijob zulässig.
- Gehen Beschäftigte einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach, so darf nebenher nur einen Minijob ausüben. Jeder weitere Minijob wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist somit versicherungspflichtig.

- Bei mehreren Minijobs werden die Einkünfte zusammengerechnet. Wird die 450€-Verdienstgrenze insgesamt überschritten, sind alle Jobs dann versicherungspflichtig.

Schülerinnen und Schüler und Studierende

Praktika, die im Rahmen der Berufsausbildung abgeleistet werden, gelten nicht als Minijobs und fallen auch nicht unter die Regelungen für geringfügig Beschäftigte, wenn die Vergütung unter 450 Euro liegt. Die Anmeldung bei der Sozialversicherung erfolgt für solche Praktikumszeiten unabhängig von der Höhe der Einkünfte. (siehe 3.3.4. Studentenjobs).

In allen anderen Fällen werden Praktika wie Minijobs behandelt, wenn die Beschäftigung die 450€-monatliche Verdienstgrenze nicht übersteigt.

Deine Rechte als Minijobberin oder Minijobber

- Geringfügig Beschäftigte, die wegen Krankheit oder aufgrund einer Vorsorgebehandlung oder Kur arbeitsunfähig sind, haben infolge ein und derselben Erkrankung maximal 42 Tage Anspruch auf Fortzahlung des Lohns durch den Arbeitgeber, vorausgesetzt das Arbeitsverhältnis besteht zum Zeitpunkt der Krankmeldung seit mindestens vier Wochen. Das Gleiche gilt für den Fall der Mutterschaft.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem geringfügig Beschäftigten bezahlten Urlaub zu gewähren, an Feiertagen den Lohn fortzuzahlen und die gesetzlichen Kündigungsfristen einzuhalten, die – wenn nicht anders vereinbart – im Regelfall vier Wochen zum 15. oder Letzten eines Monats betragen.

Besteuerung

Die spezifische Regelung für Minijobs sieht zwei verschiedene Möglichkeiten der Besteuerung vor: Entweder wird ein pauschaler Steuersatz von 2 Prozent einbehalten, wenn der Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeiträge abzieht, oder die Besteuerung erfolgt je nach Steuerklasse des Beschäftigten zu einem Satz von bis zu 20 Prozent.



Kurzfristige Minijobs

Ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die Beschäftigungsdauer drei Monate bzw. 70 Arbeitstage im Jahr nicht überschreitet. Unabhängig davon ist die Höhe des Arbeitsentgelts. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden ähnlich wie beim Minijob berechnet.

Midijobs

Als Midijobs bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt zwischen 450,01 und 1.300 Euro.

Anders als bei den Minijobs, gilt bei den Midijobs grundsätzlich eine umfassende Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitnehmendenanteile sind auch im Übergangsbereich reduziert. Die Beschäftigten zahlen verminderte Beiträge je nach Verdiensthöhe, erwerben jedoch Ansprüche nach ihrem eigentlichen Bruttoverdienst.

Der Arbeitgeber führt die Hälfte des regulären Beitrags (9,45 Prozent) zur gesetzlichen Rentenversicherung ab, die Entrichtung der anderen Hälfte des Beitrags von ebenfalls 9,45 Prozent durch die Beschäftigten ist freiwillig. Wird der Ausschluss der freiwilligen Rentenversicherung beantragt, muss ein progressiv ansteigender Beitrag von 3,9 bis 9,45 Prozent entrichtet werden.



Abwicklung und Verwaltung

Du hast noch Fragen zum Thema Minijob? Die zuständige Stelle für die Verwaltung von Minijobs ist die Minijob-Zentrale: www.minijob-zentrale.de

3.3.2 Praktikum

Viele junge Menschen entschließen sich, im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder auch unabhängig davon, zu einem Praktikum, um den Beruf kennenzulernen und erste praktische Kenntnisse zu erlangen. Wird das Praktikum vergütet, muss die Bezahlung den neuen Regelungen über den gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Davon ausgenommen sind allerdings Jugendliche, die ein im Rahmen ihrer Ausbildung (Schule, Berufsausbildung, Studium) verpflichtendes Berufspraktikum ableisten; außerdem freiwillige Praktika bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten. Abhängig von der Praktikumsart müssen möglicherweise Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden.

Weitere Informationen zum Thema Praktikum findest du hier:

BA: <https://planet-beruf.de/schuelerinnen/meine-talente/schule-praktikum>

DGB: <https://jugend.dgb.de/+++co++94411f92-9c61-11e2-9bd7-525400808b5c>

Informationen auf Spanisch: <http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/trabajaraalemania/practicasesempresariales/index.htm>



3.3.3 Au-pair in Deutschland

Deutschland gehört zwar nicht zu den Staaten, in denen das Europäische Abkommen über Au-pair-Beschäftigung gilt; in der Praxis richtet man sich aber meist nach dessen Bestimmungen:

- **Dauer der Au-pair-Tätigkeit:** sechs Monate bis ein Jahr
- **Arbeitszeit/Freizeit:** sechs Stunden täglich, höchstens 30 Stunden in der Woche Arbeit, wenigstens ein freier Tag in der Woche und ein freier Sonntag im Monat





- **Urlaub:** vier Wochen bezahlter Urlaub bei einjähriger Tätigkeit; zwei freie Tage pro Arbeitsmonat
- **Sprachkurs:** Die Gastfamilie muss der Au-pair-Kraft den Besuch eines Sprachkurses in ihrer freien Zeit ermöglichen. Die Kursgebühren hat die Au-pair-Kraft selbst zu tragen.
- **Unterkunft und Verpflegung:** Die Familie stellt kostenlos die Kost und Logis zur Verfügung.
- **Taschengeld und Reisekosten:** Die Au-pair-Kraft erhält keinen Lohn, sondern ein Taschengeld, das in der Regel 260 Euro monatlich beträgt. Reisekosten hat die Au-pair-Kraft selbst zu tragen.
- **Kranken- und Unfallversicherung:** Die Gastfamilie muss für die Au-pair-Kraft eine Krankenversicherung und eine private Unfallversicherung abschließen.

Wenn du eine Au-pair-Stelle suchst, empfehlen wir dir eine Vermittlungsagentur. Diese kümmert sich während des Aufenthalts in Deutschland um die Betreuung der vermittelten Au-pair-Kräfte und ist ansprechbar, falls Probleme auftreten sollten. Die wichtigsten Au-pair-Vermittlungsorganisationen sind auf dem vom Bundesfamilienministerium geförderten Portal „Gütegemeinschaft Au-pair“ aufgelistet: <https://www.guetegemeinschaft-aupair.de/es/home.html>.



3.3.4 Jobs für Studierende

Während der Vorlesungszeit dürfen Studierende in Deutschland nicht Vollzeit arbeiten. Anders sieht es in der vorlesungsfreien Zeit und bei Vollzeitjobs mit beschränkter Stundenzahl aus.

Arbeiten während der Vorlesungszeit

Wenn du als Studentin oder Student unbefristet bei einem Unternehmen angestellt bist, musst du dich – wie jeder andere Beschäftigte – in allen Sparten der Sozialversicherung pflichtversichern.

Übersteigt deine wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht, fallen keine Beiträge zur Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung an. Eine Besonderheit besteht darin, dass bei Nacharbeit oder Wochenendarbeit die Grenze von 20 Stunden theoretisch auch überschritten werden darf, ohne dass die Versicherungspflicht eintritt. Was die gesetzliche Rentenversicherung betrifft, besteht die Versicherungspflicht auch für Tätigkeiten von weniger als 20 Wochenstunden, es sei denn, es handelt sich um einen Minijob.

Diese Vorteile gelten nur, solange du regulär bei einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben bist. Ebenfalls zugelassen ist die Immatrikulation für Postgraduiertenstudiengänge oder Zusatzstudien, nicht aber für Doktorandenstudiengänge. Studierende, die ein oder mehrere Freisemester nehmen, bleiben bei der Hochschule eingeschrieben und sind nicht von der Versicherungspflicht befreit.



Arbeiten in der vorlesungsfreien Zeit

Studierende, die während der vorlesungsfreien Zeit einer Arbeit nachgehen, sind von der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosen-Pflichtversicherung befreit, selbst wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden oder die Beschäftigungsdauer zwei Monate übersteigt. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt nur für Minijobs und muss auch in diesem Fall schriftlich beantragt werden.

Zahlung von Steuern

Die Arbeitsentgelte, die du als Studierender für ein Praktikum erhältst, musst du versteuern. Vergütungen unter 450 Euro werden nach den Steuervorschriften behandelt, die auch für Minijobs gelten.

3.3.5 Firmengründung und Selbstständigkeit

Firmengründung

Wenn du die Absicht hast, dich selbstständig zu machen, kannst du dich an die „einheitlichen Ansprechpartner“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wenden. Sie sind die zentralen Informations- und Anlaufstellen, damit Lieferanten ihre Waren und Dienstleistungen europaweit anbieten können. Das Wirtschaftsministerium betreibt außerdem ein Internetportal für Existenzgründerinnen und Existenzgründer und ein weiteres Portal, das sich ausschließlich an weibliche Existenzgründerinnen richtet. Hier erhältst du Hilfe bei der Erstellung deiner Geschäftsplanung und Informationen über Finanzierungsquellen. Außerdem gibt es eine Datenbank von öffentlichen Einrichtungen, die Fördermittel und Unterstützungsmaßnahmen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer (Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Seminare usw.) anbieten.



Auch bei den Industrie- und Handelskammern erhältst du meist hilfreiche Informationen: www.ihk.de

Weitere Informationen:

Auf Spanisch: <http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/emprender-negocio/emprendedores/index.htm>

Existenzgründer/innen: www.existenzgruender.de

Existenzgründerinnen: www.existenzgruenderinnen.de

Einheitliche Ansprechpartner: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html>

Bundesweite Datenbank für Investitionshilfen: www.foerderdatenbank.de

Finanzierungsmöglichkeiten: <https://www.make-it-in-germany.com/es/empleos/montar-negocio/preparacion-asesoramiento/financiacion-programas-de-fomento>

Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/existenzgruendung-gruendungszuschuss>

IQ Fachstelle Migrantenökonomie: <https://www.wir-gruenden-in-deutschland.de/es/informacion-precisa>



Existenzgründung

Businessplan

Selbstständige Arbeit

Um in Deutschland eine selbstständige Tätigkeit ausüben zu können, muss man sich in der Regel bei den zuständigen Stellen des Landes oder beim Finanzamt anmelden und sich bei der zuständigen IHK, Handwerkskammer oder Gewerbeamt eintragen lassen.

Wie alle in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürger müssen auch Selbstständige krankenversichert sein, entweder gesetzlich oder privat. Die Mitversicherung im Rahmen einer Familienversicherung ist möglich, wenn die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit einen bestimmten Betrag nicht übersteigen und die Tätigkeit nicht mehr als 20 Stunden in der Woche umfasst. Ob du zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung wählen kannst, hängt von deinen vorher angesammelten Beitragszeiten ab.

Selbstständige können einen reduzierten Beitrag zur Krankenversicherung (14%) zahlen, was ihnen keinen Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld einräumt. Es ist wichtig, mit der Krankenkasse zu klären, wie hoch die geltenden Beitragssätze sind, um Überraschungen zu vermeiden.

Sobald du eine selbstständige Tätigkeit ausübst, die mehr als 15 Stunden in der Woche umfasst, kannst du freiwillig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abführen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/Hinweis-ALV_ba013509.pdf.



Informationen der Deutschen Rentenversicherung über die Rentenversicherungspflicht: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_node.html



Weitere Informationen auf Spanisch unter: <https://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/emprender-negocio/trabajacuentapropia/index.htm>

3.3.6 Kunstschaffende und Publizistinnen und Publizisten

Die Erwerbstätigkeit von Kunstschaffenden und Publizistinnen und Publizisten richtet sich nach dem Gesetz über die Künstler-
sozialversicherung, das für diese Berufsgruppen die Pflichtver-
sicherung bei der Künstlersozialkasse (KSK) vorschreibt, wenn
bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss im Sinne einer regelmäßigen Berufstätigkeit ausgeübt werden.
- Im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Berufstätigkeit darf nicht mehr als ein Mitarbeitender beschäftigt werden; hiervon ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte (Minijobberinnen und Minijobber) und Auszubildende.
- Die Berufstätigkeit muss hauptsächlich in Deutschland ausgeübt werden.
- Es muss ein Arbeitseinkommen von mindestens 3.900,00 Euro jährlich (325,00 Euro mtl.) erzielt werden.





Die Künstlerversicherung bietet Sozialversicherungsschutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Unfallversicherung ist nicht Teil der Künstlersozialversicherung.

Weitere Informationen: www.kuenstlersozialkasse.de

3.3.7 Das Steuersystem

In Deutschland steuerpflichtig sind alle, deren Dauerwohnsitz oder Hauptwohnung sich in Deutschland befindet.

Hat eine Person verschiedene Arbeitsplätze in mehreren Ländern, liegt aber weder der eigene Wohnsitz noch der Geschäftssitz des Arbeitgebers in Deutschland, so sind die in Deutschland entstandenen Einkünfte hier zu versteuern, sofern der Steuerpflichtige wenigstens 183 Tage im Kalenderjahr in Deutschland verbringt. Die mit verschiedenen Ländern – darunter Spanien – geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen bestimmen, inwieweit von diesen grundsätzlichen Regeln abgewichen wird.

Bei Einkünften aus einer abhängigen Beschäftigung behält der Arbeitgeber die Lohnsteuer ein und führt sie ans Finanzamt ab. Selbstständige und sonstige steuerpflichtige Personen müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben.



Von Spanien unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen:

https://www.agenciatributaria.es/AEAT.internet/Inicio/La_Agencia_Tributaria/Normativa/Fiscalidad_Internacional/Convenios_de_doble_imposicion_firmados_por_Espana/Convenios_de_doble_imposicion_firmados_por_Espana.shtml



Lohnsteuerklassen

Jede und jeder Erwerbstätige (Beschäftigte) erhält von dem für seinen Wohnort zuständigen Finanzamt eine Steuernummer. Die Steuerklasse hängt vom Familienstand und von der Zahl der Arbeitsstellen ab, die der oder die Steuerpflichtige und die Ehepartnerin oder der Ehepartner innehaben. In einigen Fällen besteht auch die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Steuerklassen zu wählen.

- Stkl. I** Ledige, verwitwete oder geschiedene Beschäftigte mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht zur Steuerklasse II oder III gehören und Beschäftigte mit Wohnsitz in anderen Ländern (hier sind Ausnahmen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger möglich)
- Stkl. II** Ledige, verwitwete oder geschiedene Beschäftigte mit Wohnsitz in Deutschland, die mindestens ein Kind versorgen
- Stkl. III** Verheiratete (nicht dauernd getrennt lebend) mit Wohnsitz in Deutschland, wenn nur einer von ihnen ein Arbeitseinkommen bezieht oder falls einer der Ehepartnerinnen oder Ehepartner die Steuerklasse V gewählt hat. Ebenso verwitwete Beschäftigte im Jahr nach dem Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners
- Stkl. IV** Verheiratete (nicht dauernd getrennt lebend) mit Wohnsitz in Deutschland, wenn beide ein Arbeitseinkommen beziehen und keiner die Steuerklasse III oder V gewählt hat
- Stkl. V** Wie Klasse IV, falls die Ehepartnerin oder der Ehepartner die Steuerklasse III gewählt hat
- Stkl. VI** Beschäftigte, die gleichzeitig mehrere Gehälter von unterschiedlichen Arbeitgebern beziehen und deren Erstbeschäftigung und alle anderen Arbeitsverhältnisse an der Quelle besteuert werden.





Der Steuerbetrag ergibt sich aus der jährlich festgesetzten Steuertabelle. Die Steuersätze werden progressiv entsprechend der jeweiligen Steuerklasse nach Höhe der Einkünfte bestimmt. Von den bezogenen Einkünften können Sonderausgaben, besondere Belastungen und berufliche Belastungen abgezogen werden.

Evangelische und katholische Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in Deutschland müssen Kirchensteuer zahlen, die zwischen 8 und 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkommensteuer beträgt.

Mit dem Solidaritätszuschlag wird der wirtschaftliche Wiederaufbau der neuen Bundesländer finanziert. Er beträgt 5,5 Prozent der Einkommen- oder Lohnsteuer und wird seit 2021 ab einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro erhoben.

3.3.8 Entsendung von Arbeitskräften

Wenn du in Spanien beschäftigt bist und von deinem Unternehmen vorübergehend nach Deutschland entsandt wirst, gelten für dich die arbeitsrechtlichen Bestimmungen dieses Landes in Bezug auf maximale Arbeits- und Ruhezeiten, bezahlten Mindestjahresurlaub, Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, Schutzmaßnahmen für die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren sowie speziell, was tarifvertraglich geregelte branchenspezifische Mindestlöhne, und den allgemeinen Mindestlohn angeht. Das Unternehmen aus dem Herkunftsland muss gegebenenfalls auch Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft zahlen, die bei etwa wetterbedingten Arbeitsunterbrechungen oder Stillstandzeiten einspringt und die Urlaubsansprüche der Beschäftigten im Baugewerbe absichert.

In Deutschland begründete Arbeitsverhältnisse unterliegen automatisch den deutschen Bestimmungen über Sozialversicherung, auch wenn sie von einem im Ausland ansässigen Unternehmen mit Arbeitskräften geschlossen werden, die nicht in Deutschland leben. Wird der/die Beschäftigte allerdings von seiner/ihrer Firma für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nach Deutschland entsandt, bleibt die Sozialversicherung des Entsendelandes in Kraft, sofern der/die betreffende Beschäftigte nicht als Ersatz für andere Beschäftigte geschickt wurde, deren Entsendezeit abgelaufen ist.

Wenn du als Entsendearbeitskraft nach Deutschland kommst, musst du dich beim Einwohnermeldeamt deines Wohnortes anmelden.

Weitere Informationen:

<http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/trabajaraalemania/trabajadoresdesplazados/desplazamientotrabajadores/index.htm>

Spanische Sozialversicherung: <http://www.seg-social.es/wps/portal/wss/internet/InformacionUtil/32078/966/1819/1824>

BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Entsendung-von-Arbeitnehmern/entsendung-von-arbeitnehmern.html>



3.4 Soziale Sicherung

Die Sozialversicherung verteilt sich in Deutschland auf fünf Säulen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung). Die Beitragssätze für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung im Jahr 2021 sind folgende:

Rentenversicherung:	18,60 Prozent
Krankenversicherung:	14,60 Prozent
Arbeitslosenversicherung:	2,40 Prozent
Pflegeversicherung:	3,05 Prozent
Gesetzliche Unfallversicherung:	Beiträge nur seitens des Arbeitgebers



Einen allgemeinen Überblick über das deutsche Sozialversicherungssystem bietet die vom deutschen Ministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in spanischer Sprache veröffentlichte Broschüre „La seguridad social en resumen“: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/a997-seguridad-social-en-resumen.html>.

Weitere Informationen auf Spanisch: <http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/seguridadsocial/index.htm>

3.4.1 Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung entsteht automatisch mit deinem dauerhaften Zuzug nach Deutschland. Für zeitweilige europäische Auslandsreisen kannst du die Europäische Krankenversicherungskarte nutzen, die beim spanischen Sozialversicherungsträger online beantragt werden kann: https://sede.seg-social.gob.es/Sede_1/ServiciosLinea/Ciudadanos/index.htm?ssUserText=232000.

In Deutschland kann man sich die Krankenkasse aussuchen (www.gkv-spitzenverband.de). Wenn du dich entschieden hast, bei welcher Kasse du versichert sein willst, musst du deinem Arbeitgeber deinen Entschluss mitteilen. Er meldet dich dann zur Sozialversicherung an. Die Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung ist erst ab einem bestimmten Jahreseinkommen möglich (www.pkv.de).



Vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erhältst du eine Rentenversicherungsnummer und einen Sozialversicherungsausweis, den du deinem Arbeitgeber aushändigen musst. Die Krankenversicherungsbeiträge sind für alle gesetzlichen Krankenkassen einheitlich festgeschrieben, allerdings dürfen die Kassen einen Zusatzbeitrag erheben.

Wenn du nicht sofort Arbeit findest, kannst du als EU-Bürgerin oder EU-Bürger eine freiwillige Versicherung abschließen. Dazu musst du eine Bescheinigung der spanischen Sozialversicherung vorlegen (Vordruck E 104 bzw. ein ähnliches Formular für empfangsberechtigte Personen von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit), die die bisherigen Beitragszeiten innerhalb der EU nachweist. Wenn du in den letzten 5 Jahren wenigstens 24 Monate oder in den letzten zwölf Monaten vor deiner Anmeldung in Deutschland kontinuierlich versichert warst, hast du Anspruch auf eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung allerdings nur dann, wenn du den Beitritt innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragst. Die Bescheinigung kannst du beim spanischen Sozialversicherungsträger online beantragen: <https://sede-tu.seg-social.gob.es>.

Im Unterschied zur privaten Krankenversicherung sind in der gesetzlichen Krankenversicherung auch die Familienangehörigen des/der Versicherten kostenlos mitversichert (Familienversicherung). Sowohl der/die Versicherte als auch die mitversicherten Familienangehörigen erhalten von ihrer Krankenkasse eine elektronische Versichertenkarte mit ihrem Namen, der Versichertennummer und dem Gültigkeitsdatum.



Die Familienversicherung ist normalerweise kostenlos, allerdings gibt es eine Einkommensgrenze und für die Kinder gilt eine Altersgrenze.

Aus gesundheitlichen Gründen zeitweilig arbeitsunfähige Beschäftigte erhalten Krankengeld (70 Prozent des Bruttolohns für maximal 78 Wochen), wenn die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall endet (sechs Wochen nach dem ersten Arbeitsunfähigkeitstag; die Leistungen zahlt der Arbeitgeber aus). Bei einem ermäßigten Krankenversicherungsbeitrag entfällt aber der Anspruch auf diese Leistung.

3.4.2 Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung gibt es fünf Pflegestufen (0, I, II, III und IV), die sowohl häusliche Pflege als auch eine Unterbringung abdecken. Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist ein Pflichtbeitrag.

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen, musst du innerhalb der vergangenen zehn Jahre mindestens fünf Jahre lang Beiträge gezahlt haben.

3.4.3 Rentenversicherung

Beschäftigte sind im Regelfall rentenversicherungspflichtig. Die eine Hälfte der Beiträge übernimmt der oder die Beschäftigte, die andere Hälfte der Arbeitgeber.

Als Pflichtbeitragszeiten zur Rentenversicherung werden außer den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten auch jene Zeiträume gewertet, in denen du einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen bist, außerdem die Erziehungszeiten für Kinder, soweit sie in Deutschland verbracht wurden, bis maximal 36 Monate. Die Erziehungszeiten werden im Regelfall automatisch bei der Mutter angerechnet, es sei denn, es wird eine gemeinsame Erklärung zugunsten des Vaters abgegeben. Darüber hinaus werden auch Zeiten der Arbeitslosigkeit angerechnet, in denen du beitragsabhängige Leistungen (Arbeitslosengeld I) erhalten hast, ferner Zeiträume,

in denen du gewöhnliches Krankengeld, Krankengeld bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder Übergangsgeld während der Rehabilitationsbehandlungen bezogen hast.

Andere Zeiträume, die ebenfalls bei der Rentenversicherung berücksichtigt werden, sind Zeiten, in denen du einen Familienangehörigen im Rahmen einer Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung betreut hast sowie Berufsausbildungszeiten, für die bestimmte gesetzliche Grenzen gelten.

Seit 2012 wird das reguläre Rentenalter in Deutschland schrittweise angehoben; im Jahre 2027 soll es für alle nach 1964 Geborenen 67 Jahre erreichen.

Zusätzliche Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung garantiert der Mehrheit der Beschäftigten in Deutschland Zugang zu einer Altersrente, die nach Beendigung des Berufslebens ihre Haupteinkommensquelle sein soll. Um den vor Renteneintritt erreichten Lebensstandard zu halten, ist es allerdings ratsam, sich nach zusätzlichen Altersvorsorgemodellen umzusehen. Einige davon werden staatlich gefördert, darunter insbesondere die betriebliche Altersvorsorge und die so genannte Riester-Rente.



Darüber hinaus gibt es eine unendliche Zahl nicht geförderter Altersvorsorgeprodukte. Auf jeden Fall solltest du dich sorgfältig informieren und genau vergleichen, bevor du ein auf deine persönlichen Bedürfnisse zugeschnittenes Produkt abschließt.

Betriebliche Altersvorsorge

Die sogenannten Betriebsrenten werden direkt vom Arbeitgeber verwaltet, der normalerweise einen Vorsorgeplan auswählt und die von deinem Lohn oder Gehalt in Abzug gebrachten Beiträge monatlich an den entsprechenden Fonds abführt.

Rentenarten

- **Regelaltersrente:** Das Rentenalter verschiebt sich für die nach dem 01.01.1964 Geborenen auf 67 Jahre; für die zwischen dem 01.01.1947 und dem 31.12.1963 Geborenen gilt eine Übergangsfrist.
- **Die vorzeitige Pensionierung ohne Abzüge** bei der Rente ist mit 63 Jahren möglich, sofern 45 Beitragsjahre erfüllt sind. Diese Altersgrenze wird 2031 auf 65 Jahre angehoben.
- **Erwerbsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrenten**
- **Hinterbliebenenrenten** (Witwen- und Waisenrente)



Weitere Informationen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/rentenarten-und-leistungen_node.html?https=1

3.4.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Die wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Absicherung vor den Folgen eines Arbeitsunfalls. Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung entsteht als Folge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit. Die Beiträge zahlt der Arbeitgeber.

3.4.5 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung schützt vor den Folgen eines Arbeitsplatzverlustes. Leistungen wegen Arbeitslosigkeit werden entweder in Form einer beitragsgebundenen Leistung gewährt, sofern Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt worden sind, oder in Form einer Beihilfe im Fall der Langzeitarbeitslosigkeit. Die Beiträge werden zu gleichen Teilen von Beschäftigten und Arbeitgebern aufgebracht.

Beitragsgebundene Leistung wegen Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld I)

Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) haben Beschäftigte, die arbeitslos sind, sofern sie sich arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit von mindestens zwölf Beitragsmonaten innerhalb der letzten 30 Monate vor dem Tag der Meldung bei der Arbeitsagentur erfüllt haben. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auch bei Teilnahme an einem Weiterbildungskurs bestehen.

Die/der Arbeitslose muss sich persönlich bei der Arbeitsagentur des Wohnortes arbeitslos melden. Zudem muss eine fristgemäße Arbeitssuchendmeldung erfolgen, da sonst Leistungen gesperrt werden können:

- Bei unbefristeten Arbeitsverträgen muss die Meldung innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Kündigung eingehen. Das gilt auch dann, wenn die oder der Betroffene arbeitsgerichtlich gegen den Arbeitgeber vorgeht und die Kündigung als unbegründet anfechten sollte.
- Bei befristeten Arbeitsverträgen und Ausbildungsverträgen, deren Ablauftermin im Voraus bekannt ist, müssen die Betroffenen sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses melden, auch wenn die Dauer des Vertrags anschließend verlängert wird.

Wie lange das ALG I bezogen werden kann, hängt von zwei Faktoren ab: dem Alter der arbeitslosen Person und den in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zurückgelegten Beitragszeiten.



Wer vor Ablauf des ALG I ein neues Arbeitsverhältnis beginnt und mehr als ein Jahr lang in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, erwirbt einen neuen Leistungsanspruch.

Wird die oder der Beschäftigte erneut arbeitslos, verlängert sich die neu erworbene Anspruchsdauer um die noch verbleibende Anspruchsdauer aus der vorausgegangenen Arbeitslosigkeit allerdings nur, wenn die altersgemäß entsprechende Höchstbezugsdauer dadurch nicht überschritten wird und wenn seit Beginn des ersten Leistungsanspruchs noch keine fünf Jahre vergangen sind.

Ist kein neuer Leistungsanspruch entstanden, kann ein früherer Leistungsanspruch wieder bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass dieser noch nicht verbraucht ist und seit seiner Entstehung noch keine vier Jahre verstrichen sind.

Die Höhe des ALG I beträgt 67 Prozent des pauschalierten Nettolohns, wenn die arbeitslose Person wenigstens ein Kind versorgt, in allen anderen Fällen 60 Prozent des Nettolohns.

Der Bezug der Leistungen kann in bestimmten Fällen für eine dem Anlass entsprechend angemessene Zeit gesperrt werden. Gleichzeitig mindert sich die Anspruchsdauer entsprechend. Einige Beispiele sind

- Verlust des Arbeitsplatzes aus eigener Schuld, sei es durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf eigenen Wunsch oder durch Kündigung des Arbeitgebers wegen z.B. einer Pflichtverletzung oder verhaltensbedingt
- Ablehnung einer von der Arbeitsagentur vermittelten Arbeitsstelle, soweit keine ungewöhnlichen Härten vorliegen, die eine solche Ablehnung rechtfertigen (unzulässige Vertragsgestaltung, Lohnniveau weit unter dem der letzten Beschäftigung, unzumutbar weiter Weg zum Arbeitsplatz)
- Verweigerte Teilnahme an Fortbildungs- oder Berufsförderungsmaßnahmen

- Kein Nachweis eigener Bemühungen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Nichterscheinen zu den Terminen bei der Arbeitsagentur oder nicht fristgerechte Meldung als arbeitssuchend

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ist die empfangsberechtigte Person vom ALG I verpflichtet, der Arbeitsagentur Bescheid zu geben und eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Im Krankheitsfall ist die Fortzahlung der Leistungen für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen möglich. Diese Zeit wird vom Anspruchszeitraum der Leistungen abgezogen. Ab der siebten Krankheitswoche zahlt die Krankenkasse das Krankengeld (auf Antrag). Der Leistungsanspruch besteht während der Arbeitslosigkeit auch im Fall der Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren fort (bis zu 10 Tage pro Elternteil; bis zu 20 Tage für Alleinerziehende).

Das ALG I wird ausgesetzt, wenn die arbeitslose Person gleichzeitig eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Berufsausbildungshilfe für Arbeitslose
- Krankengeld, Verletztengeld (nach einem Arbeitsunfall), Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld wegen Rehabilitation
- Erwerbsunfähigkeitsrente
- Altersrente

Das ALG I wird ebenfalls in Zeiten ausgesetzt, in denen die arbeitslose Person Anspruch auf Lohn oder Gehalt, oder Entschädigung für nicht genommenen Urlaub geltend machen kann. Auch eine Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann hierzu führen, wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde.



Nicht beitragsgebundene Leistung wegen Arbeitslosigkeit oder Bedürftigkeit (Arbeitslosengeld II)

Langzeitarbeitslose, die arbeitsfähig sind und bedürftige Beschäftigte können das Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten. Dabei handelt es sich um eine nicht beitragsgebundene Leistung für Personen, die vorübergehend auf wirtschaftliche Unterstützung angewiesen sind.

Der Bezug von ALG II ist auch bei der Ausübung einer vergüteten Arbeit möglich. Ein Anspruch für Beschäftigte besteht immer dann, wenn das Einkommen aus der Beschäftigung nicht ausreicht, um den gesamten Bedarf zum Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft zu decken.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel neben der arbeitslosen Person oder der beschäftigten Person auch Ehemann oder Ehefrau, nicht eheliche Partnerinnen und Partner und im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese nicht mit eigenem Einkommen oder Vermögen ihren Bedarf zum Lebensunterhalt bezahlen können.

Bedürftige Personen, die mit dem ALG-II-Beziehenden in der Bedarfsgemeinschaft leben und nicht auf Dauer erwerbsunfähig sind (z. B. Kinder oder Angehörige, die auf begrenzte Dauer erwerbsunfähig sind) erhalten Sozialgeld (zur Basis-krankenversicherung vgl. Punkt 3.3.6).

Anträge sind bei dem für deinen Wohnort zuständigen Jobcenter einzureichen.

Das ALG II beinhaltet drei verschiedene Hilfen:

- Individuelle Information, Beratung und Unterstützung durch die Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung des Jobcenters mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

- Wirtschaftliche Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts bedürftiger arbeitsfähiger Berechtigter und der mit ihnen zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, verbunden mit Hilfen zur Eingliederung in die Arbeitswelt. Das kann zum Beispiel die Erstaussstattung der Wohnung, Kleidung im Fall einer Schwangerschaft oder bei Geburt eines Kindes mit umfassen.
- Sachleistungen

Bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs werden zusätzliche Einkünfte, einschließlich Beschäftigung oder Miete, berücksichtigt.

Arbeitslose Menschen aus der Europäischen Union und deren Familienangehörige erhalten kein ALG II, wenn sie ausschließlich zur Arbeitssuche nach Deutschland eingereist sind. Für Beschäftigte und Selbständige gilt der Ausschluss von der Leistung nicht. Sie können ergänzend zum Arbeitseinkommen ALG II beziehen. Der Anspruch für Beschäftigte erlischt, wenn die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet ist, oder es sich um eine freiwillige Arbeitslosigkeit handelt.

Es ist nicht möglich, diese Beihilfen im Ausland weiter zu beziehen.

Bei Krankheitsfall während des Bezugs von ALG II bleibt der Anspruch auf Leistungen von Seiten des Jobcenters zeitlich unbegrenzt bestehen – sofern keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit eintritt.

Die Auszahlung der (ggf. auch ergänzenden) Leistung ALG II wird zeitweise oder ganz eingestellt, wenn bedürftige Beschäftigte:

- sich ohne berechtigten Grund weigern, die Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen,
- aus eigener Initiative keine Anstrengungen zeigen, die Arbeitslosigkeit zu beenden,



- ein Beschäftigungsangebot oder eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme ablehnen,
- zu den vereinbarten oder vom Jobcenter festgesetzten Terminen nicht erscheinen,
- ohne Zustimmung der zuständigen Arbeitsvermittlung nicht am Wohnort erreichbar sind.

Im Fall wiederholter Verstöße werden nur noch Sachleistungen gewährt oder die Leistungen ganz versagt.

3.4.6 Sozialleistungen

Grundsicherung

Wenn im Alter oder bei Erwerbsminderung das Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, besteht Anspruch auf Grundsicherung. Sie ist eine aus Steuermitteln finanzierte Sozialleistung. Das Einkommen von Kindern oder Eltern der Anspruchsberechtigten bleibt bei der Berechnung in der Regel unangetastet. Das Sozialamt entscheidet über den Anspruch und die Höhe dieser Leistung.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe erbringt Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelegerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben.

Die Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistung und wird daher in der Regel erst dann erbracht, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, so etwa das Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und ggf. der zu ihrem/seinem Unterhalt verpflichteten Personen, ihre/seine eigene Arbeitskraft und ihre/seine Ansprüche gegenüber vorrangigen Sicherungssystemen.

Sie muss nicht beantragt werden, sondern setzt unmittelbar ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind.

Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht, wobei Geldleistungen grundsätzlich Vorrang gegenüber Sachleistungen haben. Zusätzlich zur finanziellen Unterstützung umfasst die Leistungserbringung eine umfangreiche Beratung, Aktivierung und weitere Unterstützungsformen, wie zum Beispiel die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten.

3.4.7 Familienleistungen

Der deutsche Staat verfügt über ein breites Spektrum an Leistungen für Familien, das sowohl wirtschaftliche Hilfen als auch Beratungs- oder Hilfeangebote und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche umfasst. Das Portal des Familienministeriums www.familienportal.de enthält detaillierte Beschreibungen aller Angebote und nennt gegebenenfalls zusätzliche Informationsquellen.



Mutterschaftsgeld

Diese Sozialleistung kommt künftigen Müttern zugute, die in Deutschland arbeiten (in abhängiger Beschäftigung oder selbstständig), aber auch all jenen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen oder einer akademischen oder beruflichen Ausbildung nachgehen. Der Leistungsbezug beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag und endet acht Wochen nach der Entbindung. Im Fall einer Früh- oder Mehrfachgeburt kann die Leistungsdauer um bis zu zwölf Wochen verlängert werden.

Arbeitnehmerinnen müssen das Mutterschaftsgeld beim Arbeitgeber beantragen, alle anderen Mütter, Beamtinnen oder Arbeitnehmerinnen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, müssen sich an das Bundesversicherungsamt wenden.

Elternzeit

Die Elternzeit steht allen Eltern zu, die sich zum Zeitpunkt der Geburt (oder Adoption) ihres Kindes in einem Arbeitsverhältnis befinden, das deutschem Recht unterliegt. Der Arbeitsplatz



bleibt erhalten und Beschäftigte genießen während der Abwesenheit einen besonderen Kündigungsschutz. Der Anspruch auf Elternzeit ist unabhängig vom Bezug von Elterngeld.

Die Elternzeit kann ab der Geburt (oder Adoption) des Kindes bis zu einem Alter von drei Jahren genommen werden und bis zu 36 Monaten dauern. Möglich ist es, im Ausnahmefall auch zwei der drei Jahre zu nehmen, wenn das Kind zwischen drei und acht Jahren alt ist. Die Beantragung erfolgt direkt beim Arbeitgeber. Eltern in Elternzeit dürfen eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden arbeiten.

Elterngeld

Beim Elterngeld handelt es sich um eine wirtschaftliche Leistung für Eltern, die Einkommenseinbußen für die Zeiten der Kinderbetreuung ausgleichen soll:

- 12 Monate ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil seine Arbeitszeit reduziert oder die Berufstätigkeit aufgegeben hat
- 14 Monate, wenn beide Elternteile ihre Arbeitszeit reduzieren oder die Berufstätigkeit aufgeben, um sich wenigstens zwei Monate im Kalenderjahr der Betreuung der Kinder zu widmen

Die Höhe der Leistung bestimmt sich nach einem Prozentsatz des monatlichen Nettoeinkommens zwischen 65 und 100%. Maßgeblich ist das zuletzt bezogene Arbeitsentgelt. Falls nach der Geburt Teilzeit gearbeitet wird, beträgt das Elterngeld die Differenz zwischen den Einkünften vor und nach der Entscheidung.

Betroffene, die vorher noch nicht berufstätig waren, erhalten das sogenannte Basiselterngeld i.H.v. 300 €.

Zuständig für die Ausführung der Elterngeldangelegenheiten sind die Elterngeldstellen.

ElterngeldPlus

Wenn du beruflich aktiv bleiben möchtest, stärkt dir das ElterngeldPlus die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Mütter und Väter von Kindern, die nach dem 1. Juli 2015 geboren sind und beide eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, dürfen bis zu 28 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Partnerschaftsbonus

Eltern, die sich für ein partnerschaftliches Zeitarrangement entscheiden, erhalten einen Partnerschaftsbonus: Sie bekommen vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn sie in dieser Zeit gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle in Deutschland steuerlich veranlagten Personen, die Kinder oder Enkel im Alter von bis zu 18 Jahren betreuen, einschließlich im EU-Ausland lebende Kinder. Der Kindergeldbezug kann bis 21 Jahre verlängert werden,



solange das Kind weder eine Berufsausbildung macht oder ein Universitätsstudium beginnt noch als arbeitssuchend gemeldet ist, selbst wenn es arbeitslos ist. Bis auf 25 Jahre verlängert sich der Kindergeldbezug, wenn das Kind in dieser Zeit eine Berufsausbildung, ein Universitätsstudium oder ein freiwilliges Jahr absolviert, einen Ausbildungs- oder Studienplatz sucht oder wenn zwischen der Beendigung und dem Beginn einer Berufsausbildung oder eines Studiums keine vier Monate vergangen sind.

Für Kinder mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, selbst für sich aufzukommen, besteht ein zeitlich unbegrenzter Leistungsanspruch, sofern die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Das Kindergeld muss bei der zuständigen Familienkasse beantragt werden. Die Familienkassen sind bei den Arbeitsagenturen angesiedelt.

Kinderfreibetrag

Durch diese Steuererleichterung ist es im Fall der Betreuung von Kindern möglich, das zu versteuernde Einkommen um einen Freibetrag zu verringern. Sie ist grundsätzlich mit dem Kindergeldbezug kompatibel, aber vom Kindergeldanspruch abhängig. Der Grundfreibetrag wird jedes Jahr angepasst. Den Antrag können Berechtigte beim Finanzamt stellen.

Weitere Familienleistungen sind: das Betreuungsgeld für Kinder zu Hause, der Kinderzuschlag und der Unterhaltsvorschuss.

Weitere Informationen auf Spanisch: <http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/seguridadsocial/ayudasfamiliares/index.htm>

3.5 Arbeitsvertrag

Du hast eine Stelle erhalten? Herzlichen Glückwunsch! Bevor du den Arbeitsvertrag unterschreibst, solltest du auf einige Punkte achten.

Ein Arbeitsvertrag ist ein Vertrag, der ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer (Beschäftigte) begründet. Er legt fest, welche Arbeitsleistung du im Arbeitsverhältnis erbringen sollst und welche Vergütung du dafür durch den Arbeitgeber erhältst.

Ein Arbeitsvertrag sollte schriftlich geschlossen werden und folgende Bestandteile regeln:

1. Vertragsparteien: Wer ist Arbeitgeber und beschäftigte Person?
2. Beginn, Dauer und zum Ende des Arbeitsvertrags: Ist der Vertrag unbefristet oder befristet? Gibt es eine Probezeit? Wie sind die Kündigungsfristen?
3. Arbeitsleistung: Was sind Aufgaben im Arbeitsverhältnis? Sind diese Tätigkeiten klar definiert? Wie ist meine Arbeitszeit? Wie sind die Urlaubsregelungen?
4. Vergütung: Wie hoch ist mein Arbeitsentgelt? Gibt es zusätzliche Leistungen?

Daneben können weitere Pflichten, wie zum Beispiel die Unfallverhütung oder Regelungen zur Krankmeldung, Bestandteil des Arbeitsvertrags sein.

Wichtig ist, dass die Inhalte im Arbeitsvertrag klar sind, dass alle Regelungen verstanden werden – und dass diese Regelungen auch rechtlich in Ordnung sind. Wenn du zweifelst oder unsicher bist, dann lass dich unbedingt beraten, bevor du unterschreibst.



In Deutschland gibt es rechtliche Regelungen zu Lohn, Gehalt, Kündigung, Arbeitszeit und Urlaub. In den folgenden Absätzen findest du die wichtigsten Informationen.

3.5.1 Arbeitszeit und Urlaub

Arbeitszeit

Die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit in Deutschland beträgt acht Stunden am Tag. In Ausnahmefällen kann sie auf zehn Stunden ausgedehnt werden. Es gibt allerdings eine Vielzahl tarifvertraglicher Ausnahmeregelungen, die die Arbeitszeiten an die branchenspezifischen Gegebenheiten anpassen (zum Beispiel im Bausektor, in der Landwirtschaft, in der Wachdienstbranche u.v.a.). Häufig gibt es flexible Arbeitszeitmodelle („Gleitzeitregelungen“), die dir erlauben, deine Arbeitszeit zu einem gewissen Teil selbst zu bestimmen.

Daneben besteht ein gesetzlicher Anspruch, in Teilzeit zu arbeiten. Auf Wunsch des Beschäftigten kann die Arbeitszeit verringert werden, das ist dann aber mit entsprechenden Lohn- einbußen verbunden. Willst du in Teilzeit arbeiten, musst du einen entsprechenden Antrag bei deinem Arbeitgeber einreichen. Dafür musst du dort seit mindestens sechs Monaten angestellt sein. Eine weitere Voraussetzung ist, dass dein Arbeitgeber mehr als 15 Personen beschäftigt und er dem Antrag nicht aus betriebsbedingten Gründen widerspricht, etwa, weil es die Produktion oder Betriebsorganisation erfordern. Der Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit muss drei Monate im Voraus gestellt werden und sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit möglichst schriftlich abgefasst sein.

Weitere Informationen auch über andere Teilzeit- und Arbeitszeitmodelle: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Teilzeit/Teilzeitmodelle/inhalt.html> oder <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/infothek/arbeiten-in-deutschland/arbeitsbedingungen>

Urlaub

Grundsätzlich hat jeder Beschäftigte in Deutschland einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der gesetzliche Mindesturlaub für ein Jahr liegt aktuell bei 20 Tagen (bei einer regelmäßigen Fünftagewoche) oder bei 24 Tagen (bei einer Sechstagewoche). Die in Betrieben übliche Regelzeit liegt allerdings meist darüber und beträgt zwischen fünf und sechs regulär entlohnten Ferienwochen. Den vollen Urlaubsanspruch hast du in der Regel erst nach einer Beschäftigung von sechs Monaten.

3.5.2 Löhne, Gehälter

Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Zum 01. Januar 2021 wird er zunächst auf 9,50 Euro brutto je Zeitstunde angehoben und steigt dann in weiteren Schritten zum 01. Juli 2021 auf brutto 9,60 Euro, zum 01. Januar 2022 auf brutto 9,82 Euro und zum 01. Juli 2022 auf brutto 10,45 Euro. Es gibt allerdings einige Ausnahmen für einzelne Personen- und Beschäftigtengruppen. Detaillierte Informationen zum Mindestlohn für Studierende und Praktika findest Du in der Broschüre https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a765-mindestlohn-fuer-studierende.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Daneben gibt es branchenbezogene Mindestlöhne in vielen Wirtschaftszweigen, die natürlich den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten dürfen. Löhne werden in den Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ausgehandelt. Wenn es in deiner Branche keinen Tarifvertrag gibt, musst du das Gehalt mit dem Arbeitgeber selbst verhandeln.

Aktuelle Informationen zum Mindestlohn: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html>.

Der Arbeitgeber kann ein zusätzliches Weihnachtsgeld und ein Urlaubsgeld gewähren; wie hoch es ist und wann es gezahlt wird, steht in deinem Arbeitsvertrag.



3.5.3 Kündigungsschutz

Wenn nichts anderes im Arbeits- oder Tarifvertrag vereinbart ist, kann ein Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen (in der Probezeit: zwei Wochen) zur Mitte oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Falls du in einem Betrieb mit mehr als 10 Vollzeitbeschäftigten und seit mehr als 6 Monaten arbeitest, muss im Falle einer Kündigung das Kündigungsschutzgesetz beachtet werden. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Beschäftigten liegen oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Beschäftigten in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Die Kündigung ist rechtsunwirksam, wenn sie durch eine der genannten Gründe nicht gerechtfertigt ist.

Wichtig: Wenn du glaubst, dass deine Kündigung nicht rechens ist, hast du nach Zugang der schriftlichen Kündigung innerhalb von drei Wochen die Möglichkeit, vor dem zuständigen Arbeitsgericht gerichtlich zu klagen (Kündigungsschutzklage).



Beratung für EU-Beschäftigte in arbeitsrechtlichen Konfliktfällen:

<https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen>

Informationen rund ums Arbeiten in Deutschland auch auf Spanisch findest du unter <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/infothek/arbeiten-in-deutschland/arbeitsbedingungen>

Weitere Informationen auf Spanisch: <http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/trabajaralemania/index.htm>

4 Rückkehr nach Spanien

Wenn du eine mehr oder weniger lange Zeit in Deutschland gelebt hast und nach Spanien zurückkehren möchtest, empfehlen wir, vor dem Verlassen des Landes folgende Unterlagen zusammenzulegen:

- ☑ Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen
- ☑ Abmeldung zur Sozialversicherung
- ☑ Arbeitszeugnis
- ☑ Lohnsteuerbescheinigung
- ☑ Bescheinigung über die in Deutschland zurückgelegten Beschäftigungszeiten (Formular PDU1), falls du keine Arbeitslosenleistungen in Deutschland beantragst.
- ☑ Rentenversicherungsnummer
- ☑ Versicherungsverlauf
- ☑ Abmeldung bei der Meldebehörde/beim Generalkonsulat

Es ist auch ratsam, eine Zustellungsanschrift zu hinterlassen. Die Deutsche Post bietet für bestimmte Zeit einen Nachsendeservice an, der auch die Nachsendung außerhalb Deutschlands umfasst.

4.1 Weiterbezug von Arbeitslosengeld im Ausland

Wenn du in Deutschland Arbeitslosengeld beziehst und dich in Spanien auf Arbeitssuche begeben möchtest, kannst du bei der zuständigen Arbeitsagentur das Formular PD U2 beantragen und somit die Leistungen in Spanien weiterbeziehen.

Allerdings werden die Leistungen zunächst auf 3 Monaten beschränkt. In Ausnahmefällen und auf gesonderten schriftlichen Antrag bei der Arbeitsagentur kann diese Frist um weitere drei Monate verlängert werden.



Dies gilt jedoch nur, wenn du:

- Arbeitslosengeld beziehst, bzw. Anspruch darauf hast
- bei der Arbeitsagentur vor deiner Ausreise mindestens vier Wochen lang arbeitslos gemeldet gewesen bist (Ausnahmen sind möglich)
- dich zum Zweck der Arbeitssuche nach Spanien begibst.

Verfahrensweisen

- Antragstellung auf Vordruck PD U2 bei der Arbeitsagentur vor der Ausreise nach Spanien
- Beantragung einer Europäischen Krankenversicherungskarte bei deiner Krankenkasse, dabei ist eine Fotokopie des Vordrucks PD U2 vorzulegen
- Vorstellung und Anmeldung beim spanischen Arbeitsamt an deinem Wohnort binnen sieben Tagen ab Bewilligung des Weiterbezugs. Wenn du dich erst nach Ablauf dieser Frist arbeitssuchend meldest, geht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit vor der Anmeldung verloren.

4.2 Anerkennung in Deutschland zurückgelegter Beschäftigungs- und Beitragszeiten

Um die im Ausland zurückgelegten Beschäftigungszeiten nachzuweisen, für Leistungen, die du in Deutschland noch nicht bezogen hast, musst du bei der deutschen Arbeitsagentur den EU-Vordruck PD U1 anfordern, damit du in Spanien Arbeitslosenleistungen beantragen kannst.

Dieses Formular musst du dem zuständigen spanischen Arbeitsamt vorlegen, wenn du die Voraussetzungen für die Beantragung von Arbeitslosenleistungen erfüllst. Die im PD U1-Vordruck enthaltenen Zeiten werden zu den spanischen

Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung hinzugerechnet, was sich auf die Dauer der beantragten spanischen Arbeitslosenunterstützung auswirkt. Für die Ermittlung der monatlichen Höhe der Leistung werden dagegen nicht die in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten, sondern nur die der letzten Beschäftigung in Spanien berücksichtigt.

Um die Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachweisen zu können, solltest du einen Versicherungsverlauf beantragen. Das kannst du bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) tun. Die Bearbeitung des Antrags kann mehrere Monate in Anspruch nehmen, da die deutsche Behörde verschiedene Zeiten wie Studienzeiten, Kindererziehungszeiten etc. erfassen muss. Es ist daher sehr wichtig, dass du der DRV deine Adresse in Spanien für den Schriftverkehr mitteilst.

4.3 Anerkennung der in Deutschland erworbenen Hochschul- und Berufsbildungsabschlüsse in Spanien

Um Informationen über die Anerkennung von Abschlüssen in Spanien zu erhalten, die in Deutschland zum Zweck der Fortsetzung des Studiums oder der Arbeit in Spanien absolviert wurden, ist es notwendig, eine Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses im spanischen Bildungssystem zu erhalten. Hierfür wende dich bitte an die Bildungsabteilung der spanischen Botschaft <http://www.educacionyfp.gob.es/alemania/reconocimiento-titulos.html> oder besuche das Anerkennungsportal des spanischen Ministeriums für Bildung und Berufsausbildung <http://www.educacionyfp.gob.es/educacion/mc/convalidacion-homologacion/portada.html>.



4.4 Weitere Formalitäten

Krankenversicherung: Es ist wichtig, die Krankenkasse über die Verlegung deines Wohnsitzes nach Spanien zu informieren, damit deine Mitgliedschaft im deutschen Krankenversicherungssystem beendet werden kann.

Abmeldung: Vergiss auch nicht, dich beim deutschen Einwohnermeldeamt abzumelden und ggfs. bei der Familienkasse oder der Elterngeldstelle. Selbständige sollen eventuell auch an die Abmeldung beim Gewerbeamt und bei der Handels- oder Handwerkskammer denken.

Unterstützung in Spanien: In den Abteilungen für Migration der Delegationen und Unterdelegationen der spanischen Regierung, sowie in den zahlreichen Vereinigungen von zurückgekehrten Personen, die in unserem Land organisiert sind, kannst du weitere Informationen über die Hilfs- und Förderprogramme zur Integration in den spanischen Arbeitsmarkt erhalten, die verschiedene Städte oder autonome Gemeinschaften den zurückgekehrten Personen anbieten.



Weitere Informationen:

Web Empleo Alemania:

<http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/cuando-vuelvas-espanya/index.htm>

Portal der spanischen Regierung für Spanierinnen und Spanier im Ausland:

www.ciudadaniaexterior.inclusion.gob.es/es/horizontal/oficina-retorno/index.htm

Wegweiser für Rückkehrerinnen und Rückkehrer:

http://www.ciudadaniaexterior.inclusion.gob.es/es/pdf/GUIA_DEL_RETORNO.pdf

Spanischer Verband der Vereinigungen von Auswanderern und Rückkehrern (FEAER):

<https://www.facebook.com/Federaci%C3%B3n-Espa%C3%B1ola-De-Asociaciones-De-Emigrantes-Y-Retornados-Feaer-1087127791302678>

Glossar

Altersrente	Pensión de jubilación
Anerkennung	Reconocimiento/Homologación
Äquivalenzbescheinigung	Certificados de equivalencia
Arbeitgeber	Empresario/a, empresa
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin	Trabajador/a
Arbeitslosengeld I (ALG I)	Prestación contributiva por desempleo
Arbeitslosengeld II (ALG II)	Prestación no contributiva por desempleo (Hartz IV)
Arbeitslosenversicherung	Seguro de desempleo
Arbeitssuchender/Arbeitssuchende	Demandante de empleo
Arbeitszeit	Jornada laboral
Ausbildung	Formación profesional
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Medidas para el acompañamiento de la formación
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Ayuda para la formación profesional
Berufsinformationszentrum (BIZ)	Centro de Información Profesional
Berufsunfähigkeitsrente	Pensión de incapacidad laboral
Beschäftigte	Personas ocupadas
Betreuungsgeld	Prestación para el cuidado de hijos en los hogares
Bewerbung	Solicitud de empleo
Bundesagentur für Arbeit (BA)	Agencia Federal de Empleo
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Oficina Federal de Migración y Refugiados



Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	Ministerio Federal de Trabajo y Asuntos Sociales
Bundeszentralamt für Steuer (BZSt)	Oficina Central Federal de Impuestos
Deutsche Rentenversicherung (DRV)	Seguro Alemán de Pensiones
Einheitliche Ansprechpartner	Ventanilla única
Einwohnermeldeamt	Registro municipal de población
Elterngeld	Prestación parental
Energieanbieter	Proveedor de servicios de luz y gas
Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC)	Tarjeta Sanitaria Europea (TSE)
Existenzgründer/Existenzgründerin	Emprendedor/a
Existenzgründung	Emprendimiento
Fachkräfte	Personal especializado
Führerschein	Carné de conducir
Gehalt	Sueldo
Gewerbeamt	Oficina de registro de negocio
Girokonto	Cuenta corriente
Grundsicherung	Seguro básico asistencial
Haftpflichtversicherung	Seguro de responsabilidad civil
Hinterbliebenenrente	Pensión de supervivencia
Integrationskurs	Curso de integración
Jobcenter	Oficina de gestión de las prestaciones no contributivas por desempleo (ALGII)

KfZ-Zulassungsstelle	Oficina de registro de vehículos utilitarios
Kinderfreibetrag	Reducción a la base imponible por hijos/as a cargo
Kindergeld	Subsidio familiar
Kinderzuschlag	Suplemento por hijos/as a cargo
Kirchensteuer	Impuesto eclesiástico
Krankengeld	Subsidio por enfermedad
Krankenkasse	Caja de enfermedad
Krankenversicherung	Seguro de asistencia sanitaria
Kündigungsfrist	Plazo de preaviso en la rescisión del contrato laboral
Kündigungsschutz	Protección contra el despido
Künstlersozialkasse (KSK)	Caja social para artistas
Kur	Rehabilitación
Lebenslauf	Curriculum vitae
Lohn	Salario
Lohnsteuer	Impuesto sobre la renta salarial
Miete	Alquiler
Mietwohnung	Piso de alquiler
Mindestlohn	salario mínimo
Minijobzentrale	Oficina central de gestión de los minijobs
Mutterschaftsgeld	Subsidio por maternidad
Pflegeversicherung	Seguro de dependencia
Praktikum	Prácticas profesionales
Privater Versicherungsschutz	Seguro privado
Probezeit	Periodo de prueba



Rente wegen voller Erwerbsminderung	Pensión de incapacidad laboral permanente
Rundfunkgebühr	Tasa obligatoria por la recepción de medios de comunicación
Selbstständig	Trabajador/a autónomo/a
Selbstständigkeit	Trabajo por cuenta propia
Solidaritätszuschlag	Suplemento de solidaridad
Sozialversicherung	Seguridad social
Steuererklärung	Declaración de la renta
Steueridentifikationsnummer	Número de identificación fiscal
Steuertabelle	Tabla fiscal
Tagesmutter	Madre de día (cuidadora de niños/as)
Unfallversicherung	Seguro de accidentes
Unterhaltsvorschuss	Previsión de alimentos
Volkshochschule	Universidad popular (Centro público de educación de personas adultas)
Vollzeit	Jornada completa
Vorruhestand	Jubilación anticipada
Vorstellungsgespräch	Entrevista personal en un proceso de selección
Zeitarbeit	Trabajo temporal
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)	Oficina Central de Intermediación Internacional y Profesional
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)	Oficina Central de Asuntos Educativos Extranjeros

Wo finde ich...?

Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung: www.zav.de

Spanische Arbeitsverwaltung (SEPE): www.sepe.es

Abteilung für Arbeit und Soziales der Botschaft von Spanien:
<http://www.mites.gob.es/es/mundo/consejerias/alemania/webempleo/es/index.htm>

Botschaft von Spanien in Deutschland (Konsulate und andere wichtige Stellen): www.exteriores.gob.es/Embajadas/BERLIN/es/Embajada/Paginas/Directorio.aspx

Berufliche Perspektiven in Deutschland:

- Agenturen für Arbeit: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung: www.zav.de
- Spanische Arbeitsverwaltung (SEPE): <https://www.sepe.es/HomeSepe/que-es-el-sepe/que-es-el-sepe/organigrama/Direcciones-Provinciales.html>
- Vermittlungsportal Empléate: www.empleate.gob.es
- EURES: ec.europa.eu/eures
- Geschäftsstellen der spanischen Sozialversicherung: <http://www.seg-social.es/wps/portal/wss/internet/Inicio?urile=wcm:path:&page=com.ss.internet.portlets.seguridadSocial>
- Unterlagen, Polizeiliches Führungszeugnis: <https://www.mjusticia.gob.es/es/ciudadanos/tramites/certificado-antecedentes>

Leben und Arbeiten in Deutschland:

- Anerkennung der beruflichen Qualifikation: www.anererkennung-in-deutschland.de/html/es/index.php
(auf Spanisch)



- Zentrale Anerkennungsstelle für Bildungsabschlüsse (ZAB): www.kmk.org/zab
- Volkshochschulen: <https://www.volkshochschule.de>
- Goethe-Institut: www.goethe.de
- Instituto Cervantes: www.cervantes.de
- Kommunales Internetportal: www.meinestadt.de
- Finanzämter: https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/FinanzverwaltungLaender/finanzverwaltunglaender_node.html
- Gesetzlicher Rentenversicherungsträger: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Beratung-und-Kontakt/beratung-und-kontakt_node.html
- Krankenkassen: <https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp>
- Private Krankenversicherer: www.pkv.de
- Künstlerversicherung: www.kuenstlersozialkasse.de
- Minijob-Zentrale: www.minijob-zentrale.de
- Industrie- und Handelskammern: <https://www.ihk.de/#ihk-finder>
- Handwerkskammern: www.zdh.de
- Einheitliche Ansprechpartner (auf Deutsch): <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html>
- Bundesweite Datenbank für Investitionshilfen: www.foerderdatenbank.de
- Kreditanstalt für den Wiederaufbau: www.kfw.de
- Elterngeldstellen: <https://familienportal.de/action/familienportal/125008/action/suche>
- Familienkasse (Kindergeld): www.familienkasse.de